

Mehr Unternehmen!

**AGV** Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT

**VBS**

**SR 3**



**SUKIGA SAKASA  
2024**





Wir sind  
**aktiv**

FÜR IHRE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv!



Wir unterstützen Sie gerne dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten – mit unseren kostenfreien Seminaren und Vorträgen zum Wohlfühlen.

[www.ikk-jobaktiv.de](http://www.ikk-jobaktiv.de)

**ikk**  
Südwest

**JOBaktiv**  
Gesund arbeiten

Europaallee 3 – 4  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/38 76-1000

## MEINUNG

Ausbildung in der Bauwirtschaft - wenn nicht jetzt, wann dann!?	5
---	---

## BAU-AKTUELL

Unternehmergespräch Bau	6
Bundesrat verabschiedet Wachstumschancengesetz	7
Wohnungsbautag in Berlin	7
Tarifverhandlungen Bauhauptgewerbe	8
Verzerrter Wettbewerb mit Segen der EU	8
Klimaziele mit Wirtschaftlichkeit verbinden	9
Ullrich zum neu aufgelegten Landesschulbauprogramm	9
125jähriges Jubiläum Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	9

## WIRTSCHAFTS-INFOS

Wirtschaft	10
Steuern	12
Sozialpolitik	15
Technik	16
Bekanntmachungen	21

## NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

Nachhaltige Produkte werden EU-weit neuer Standard	23
Förderkredit wieder verfügbar	23
EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung	24
Neue Fördermaßnahmen und -bedingungen	25
Forum Nachhaltig Bauen und Sanieren	26
Abschlussveranstaltung Bauholzcluster	26
Neues Interreg-Projekt W.A.V.E.	27

## RECHT

Arbeitsrecht	28
Vertragswesen und Vergaberecht	30

## AUS- UND FORTBILDUNG

Einschulungstermine und Blockzeiten	34
Frauen in der Bauwirtschaft	35
Aus der Praxis	36

## AGV-MITGLIEDER - INNOVATIV

Elektro-Trucks im Einsatz bei Gebr. Arweiler	38
Wie Baustoff-Recycling das Klima schont	39

## AGV-MITGLIEDER

Interview des Monats mit Helmut Zimmer	36
FNW - Frauen Netzwerk Saar	37

## AGV INTERN

Verband der Baustoffindustrie	42
Meisterhaft-Tag	45
Zimmerer	46
Stuckateure	41
Gratulationen, Traueranzeigen, Termine, Impressum	50

azubi-am-bau.de

# AZUBI AM BAU

**AGV** Bau Saar

WIR BRAUCHEN DICH

INFORMIERE DICH ÜBER  
AUSBILDUNGSBERUFE AM BAU

azubi-am-bau.de

## BAU INFO TAG

3. MAI 2024 KOMM VORBEI

Ausbildungszentrum

**AGV**  
Bau Saar

AUSBILDUNGS  
ALS

STRASSENBAUER\*IN  
MAURER\*IN  
BETONBAUER\*IN  
BAUGERÄTEFÜHRER\*IN  
STUCKATEUR\*IN  
ZIMMERER\*IN  
DACHDECKER\*IN  
FLIESENLEGER\*IN  
MALER\*IN  
ESTRICHLEGER\*IN

# Bau dir deine Zukunft



SCAN ME



## AUSBILDUNG IN DER BAUWIRTSCHAFT – WENN NICHT JETZT, WANN DANN?!

Die Bauwirtschaft befindet sich aktuell in der größten Krise seit Jahrzehnten. Die Auftragseingänge, insbesondere im Wohnungsbau, brechen regelrecht ein. Im Saarland hat sich die Zahl der Baugenehmigungen im letzten Jahr im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert. Dies führt dazu, dass die ersten Betriebe bereits in Kurzarbeit sind – der Zentralverband geht davon aus, dass mehr als 10.000 Arbeitnehmer vom Personalabbau betroffen sein könnten.

Dennoch wirbt der AGV Bau Saar aktiver denn je mit seiner Kampagne „Azubi am Bau“ um Auszubildende für die Bauwirtschaft. Am 3. Mai 2024 wird wieder der große „BAU INFO TAG“ im Ausbildungszentrum in Saarbrücken-Schafbrücke stattfinden. Wir hoffen auf über 1.000 junge Menschen, die wir für die Bauwirtschaft begeistern wollen.

Als junger Mensch kann man sich daher aktuell die Frage stellen: „Warum soll ich denn eine Ausbildung auf dem Bau machen, wenn alle nur von Baukrise sprechen?“ – Eine berechtigte Frage.

Es gibt tatsächlich viele Gründe, warum gerade JETZT der richtige Zeitpunkt ist, Teil unserer spannenden und vielfältigen Branche zu werden.

Der wichtigste Grund ist der tatsächliche Baubedarf, der in Deutschland besteht. Beim Thema Wohnungsbau hängen wir weit hinterher. Das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel von 400.000 Wohnungen pro Jahr reicht bei der aktuellen Bevölkerungsentwicklung bei Weitem nicht aus; Experten sprechen von 700.000 neuen Wohnungen im Jahr. Tatsächlich werden im Jahr 2024 wohl etwas mehr als 200.000 Wohnungen realisiert. Auch ist unsere Infrastruktur mehr als marode. Brücken, Straßen,

Schienen und öffentliche Gebäude müssen dringend saniert oder neu gebaut werden. Anders als andere Wirtschaftszweige ist die Bauwirtschaft unersetzlich. Ich kann Ihnen heute nicht sagen, ob wir in 50 Jahren noch mit Autos fahren, ich kann Ihnen aber sicher sagen, dass wir in 1.000 Jahren noch Gebäude, wie immer diese dann aussehen, bauen werden. Als Auszubildender kann man sich also sicher sein, dass einem die Arbeit nie ausgehen wird.

Ein weiteres wichtiges Feld, für das viele motivierte junge Menschen benötigt werden, ist die Klimawende. Die Bauwirtschaft ist eine der Schlüsselbranchen für den Umbau Deutschlands in einen CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaftsstandort. Viele Gewerke, die in der Bauwirtschaft ausbilden, können sich zu Recht als „Klimahandwerker“ bezeichnen. Ohne moderne Gebäudekonstruktionen, Gebäudedämmungen, Photovoltaikanlagen und Ähnliches kann ein klimagerechtes Bauen und Sanieren nicht gelingen. Auch dieser Bereich der Bauwirtschaft hat ein riesiges Potenzial.

Des Weiteren spricht die Demografie für eine Ausbildung in der Bauwirtschaft. Viele Facharbeiter und Bauingenieure der Babyboomer-Generation werden in den nächsten Jahren in Rente gehen – dies wird eine große Fachkräftelücke reißen.

Darüber hinaus befindet sich die Bauwirtschaft in einem durch Technologie und Innovation angetriebenen Wandel. Vom Building Information Modeling (BIM) bis hin zur Integration von Drohnen und Robotertechnik wird unsere Branche in der Zukunft den Auszubildenden von heute viele neue Möglichkeiten eröffnen.



Auch ist die Bauwirtschaft eine der Branchen mit den besten Aufstiegschancen. Vom Facharbeiter zum Techniker, zum Meister, zum Bauingenieur bis zum eigenen Chef – vieles ist möglich!

Ich kann daher alle jungen Menschen nur dazu motivieren, eine Ausbildung bei uns zu beginnen.

Denn trotz aller Unkenrufen: Der Bauwirtschaft gehört die Zukunft!

RA Christian Ullrich  
Hauptgeschäftsführer



### Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

**Turmdrehkrane**  
**Baumaschinen**  
**Container**  
**Betonschalungssysteme**  
**Baugeräte**

**Mobile Brech- u. Siebanlagen**  
**Mischtechnik**  
**Reifenwaschanlagen**

**Starke Partner ♦ Starker Service**

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ [www.hsb-baumaschinen.de](http://www.hsb-baumaschinen.de) ♦ [info@hsb-baumaschinen.de](mailto:info@hsb-baumaschinen.de)  
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND  
SERVICEGESELLSCHAFT FÜR  
BAUMASCHINEN MBH



# UNTERNEHMERGESPRÄCH BAU

Der AGV Bau Saar hatte Vertreter aus den Bereichen Hoch- und Ausbau zu einem „Unternehmergespräch Bau“ mit Bau-Minister Reinhold Jost eingeladen. Dabei ging es insbesondere um die neu aufgelegte Förderkulisse des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport für den sozialen Wohnungsbau.

Einleitend betonte AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt die Bedeutung angemessenen und bezahlbaren Wohnens für die Lebensqualität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Insbesondere die Unterstützung von Haushalten mit geringem Einkommen sei ein zentraler Bestandteil einer verantwortungsbewussten Wohnungspolitik. Die jüngsten Maßnahmen der Bundesregierung, wie die Abschreibungsverbesserung bei Wohngebäuden im Rahmen des Wachstumschancengesetzes, wurden als positives Signal für bezahlbaren Wohnraum gewertet.

Bauminister Reinhold Jost gab in seinem Grußwort Einblicke in die Programme zur sozialen Wohnraumförderung im Saarland. Dabei wies er auch auf das in Kürze zu verabschiedende Wohnraumfördergesetz und die Pläne zur Anpassung der Landesbauordnung hin. Die geplanten Fördermaßnahmen sollen die Entwicklung und den Bau dringend benötigter Wohnungen unterstützen und somit einen Beitrag zu einer gerechteren und nachhaltigeren Zukunft leisten.

Im Anschluss präsentierten Sandra Koch-Wagner von der Obersten Baubehörde und Maja Turkalj die konkreten Förderkulissen für die Schaffung von sozialem Mietwohnraum sowie die Unterstützung im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums. Die Möglichkeit zu Fragen und einem konstruktiven Austausch rundete die Veranstaltung ab.



# WACHSTUMS- CHANCEGESETZ VERABSCHIEDET

**Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 das Wachstumschancen-gesetz verabschiedet.**

Zentrale Bedeutung für das Baugewerbe hat die mit dem Wachstumschancen-gesetz nun endlich beschlossene degressive AfA in Höhe von 5% für Wohngebäude, die der Steuerpflichtige nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 angeschafft oder herstellen lassen hat. Durch die degre-sive Abschreibung wird eine schnellere Refinanzierung gefördert und Investiti-onsanreize gesetzt, was zu einer Stabili-sierung des Wohnungsbaus beiträgt.

Des Weiteren ist mit der Zustimmung des Bundesrats auch die B2B-eRechnung gesetzlich festgelegt. Ab dem 1. Januar 2025 gilt eine allgemeine Empfangs-pflicht für die B2B-eRechnung und ab 1. Januar 2026 dürfen B2B-Rechnungen grundsätzlich nur noch als eRechnung gestellt werden. Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegan-genen Kalenderjahr in Höhe von bis zu 800.000 Euro gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026.

Zudem ist die Anhebung der steuerfrei- en Verpflegungspauschalen nicht im Gesetz enthalten. Beide Vorschläge wa- ren im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Für das Jahr 2024 sind daher weiterhin die bekann-

# WOHNUNGSBAUTAG 2024

Schwerpunkt der Veranstaltung unter Beteiligung von Wirtschaftsminister Habeck, Bauministerin Geywitz und vielen Berliner Spitzenpolitikern war die aktuelle Krise im Wohnungsbau. Zwei vorgestellte Wohnungsbaustudien gaben für das Bauen und Wohnen in Deutschland eine düstere Prognose ab.

Fakt ist: Unser Land erlebt einen Rekord-Wohnungsmangel. An der Erkenntnis fehle te es den Spitzenpolitikern nicht – fraglich ist, wann endlich das Umsetzen der vie- len Lösungsansätze beginnt.



## AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



\* 03.04.1971

**Meine Hobbies:**  
Motorschirmfliegen

**Firma**  
Heinrich Schmid GmbH & Co. KG

**Ehrenamt beim AGV Bau Saar**  
Mitglied des Beirates

**Mein Thema:**  
Bauhandwerk „populär“ machen

**Unverzichtbar für mich ist:**  
... meine Familie, Freunde, Firma

**Was viele nicht über mich wissen:**  
Dorfmann durch und durch

**HOLGER DINCHER, Bauingenieur**



## **BAU-TARIFVERHANDLUNGEN BLEIBEN ERGEBNISLOS**

Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen im Bauhauptgewerbe, geführt vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes gemeinsam mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, blieben am 9. April 2024 in Wiesbaden ohne Ergebnis. Trotz drei Verhandlungsrunden konnte keine Einigung erzielt werden, und die Gewerkschaft hat angekündigt, das Scheitern der Verhandlungen zu erklären.

Die Bauwirtschaft legte der Gewerkschaft in der Verhandlung ein zweites Angebot vor, das eine Lohnerhöhung von 3,3 Prozent für 2024 und 3,2 Prozent für 2025 vorsah. Die Gewerkschaft blieb jedoch auch in der dritten Runde unnachgiebig und beharrte weiterhin auf ihrer Forderung nach einer Entgelt-erhöhung von 500 Euro pro Monat, was einer Steigerung von bis zu 22,5 Prozent entspricht.

„Wir stehen als Bauwirtschaft für eine leistungsgerechte und an der wirtschaftlichen Lage orientierten Entlohnung unserer Fachkräfte. Mit ihrer Forderung verhandelt die Gewerkschaft völlig an der Realität vorbei zumal die Bauwirtschaft, insbesondere der Wohnungsbau in einer massiven Baukrise steckt. Nach dem enttäuschenden Verlauf der Verhandlungen und dem guten letzten Angebot der Arbeitgeber setzen wir nun in der Schlichtung auf eine

branchengerechte Lösung für unsere Unternehmen und deren Mitarbeiter,“ so AGV Bau Saar-Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich zum Ausgang der Verhandlungen.

### **VERZERRTER WETTBEWERB MIT SEGEM DER EU**

Die deutsche BAUINDUSTRIE bewertet die EU-Lieferketten-Richtlinie zwiespalten. Die Risiken werden auf die Wirtschaft abgeladen, so Tim-Oliver Müller, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, zur Annahme der EU-Lieferketten-Richtlinie durch den EU-Ministerrat:

„Der neue Kompromisstext kommt unserer Forderung nach Streichung der Baubranche aus der Liste der Hochrisiko-Sektoren nach, auch beschränkt er den Kreis der betroffenen Unternehmen auf Firmen mit mindestens 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 450 Millionen Euro Umsatz. Das ist gut, denn damit bleibt der bauindustrielle Mittelstand von dieser Richtlinie verschont.

Wir bleiben bei unserer Kritik, dass sich die Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf die gesamte Lieferkette, die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung

zusätzlich zu den öffentlichen Bußgeldern und die übergriffige Stakeholder-Beteiligung negativ auf das Engagement deutscher Bauunternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern auswirken wird“.

Der europäische Gesetzgeber hat keinen der konstruktiven Vorschläge der Wirtschaftsverbände zu einer Entbürokratisierung des Gesetzes aufgegriffen. Instrumente wie z. B. eine „EU Green List“ der Länder, in denen die Rechtsdurchsetzung garantiert ist, die Schaffung einer „Negativliste“ oder eine EU-weite Datenbank von zertifizierten Unternehmen, wurden von der europäischen Politik ignoriert. Ziel dieses Gesetzesvorhabens war offenbar, möglichst viele Prüfungspflichten und damit verbundene Risiken auf die Wirtschaft abzuladen.

Schließlich befürchtet die BAUINDUSTRIE zunehmende Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU durch das „Gold-Plating“, also eine „Übererfüllung“ der Mindeststandards der Richtlinie in einzelnen EU-Mitgliedstaaten zum Schaden der nationalen Wirtschaft: Das deutsche Lieferkettengesetz sieht etwa zusätzlich zu einer Geldbuße in bestimmten Fällen einen Ausschluss von Bauunternehmen von nationalen Ausschreibungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor. Eine vergleichbare Sanktion sieht die EU-Richtlinie nicht vor. Daher hätte die Richtlinie als EU-Verordnung kommen müssen, die für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich ist. So wird es am Ende 27 verschiedene nationale Lieferkettengesetze mit unterschiedlichen Aufsichts- und Sanktionsregimen geben. Wer behauptet, durch die EU-Richtlinie werde Wettbewerbsgleichheit in Europa geschaffen, der täuscht sich selbst und die Öffentlichkeit.

Die BAUINDUSTRIE appelliert nunmehr an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, den Kompromissvorschlag mehrheitlich abzulehnen.

**AGV** Bau Saar  
seit 1899

**Gemeinsam stark im Verband!**

#### **MITGLIEDER WERBEN MITGLIEDER**

Unter dem Motto „Gemeinsam stark im Verband!“ erhält jedes AGV Bau Saar-Mitglied ein Weiterbildungsbudget in Höhe von 400 €\* für ein neu gewonnenes Mitglied.

*\*) einlösbar für Seminare des AGV Bau Saar*

## KLIMAZIELE MIT WIRTSCHAFTLICHKEIT VERBINDEN

**EU-Entscheidung zur Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie: Klimaziele müssen bezahlbar sein**

„Es steht außer Frage“, so der HGF des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie Tim-Oliver Müller, „dass die Emissionen im Gebäudebereich gesenkt und dafür die Sanierungsraten erhöht werden müssen. Ein guter und effizienter Sanierungsfahrplan bedeutet aber nicht nur, Klimaziele zu erreichen, sondern auch auf dem wirtschaftlichsten Weg dorthin zu gelangen. Kosteneffizienz muss die Richtschnur sein. Da sowohl Gebäude als auch ihre Anbindung an Energie und Wärme sehr unterschiedlich sind, ist es wichtig, für jede Situation den optimalen Dreiklang aus Gebäudehülle, Gebäudetechnik und der Anschlussmöglichkeiten für erneuerbare Energien und Wärme zu ermitteln. Wenn dieses Prinzip beachtet wird, sind auch die Aufwendungen für die Eigentümer, etwa für die Wohnungsbaugesellschaften, die günstigen Mietraum bereitstellen, leistbar. Denn jede staatliche Vorgabe kann nur dann erfolgreich sein, wenn die wirtschaftliche Umsetzbarkeit gewährleistet ist – diese wiederum ist die Grundlage für bezahlbare Mieten“.

Positiv sei deshalb, dass die Sanierungsziele im Rahmen sogenannter Quartiersansätze erreicht werden können, anstatt Einzelgebäude teuer zu ertüchtigen. Darüber hinaus sei es gut, dass ein Rechtsrahmen für die Lebenszyklusbeurteilung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Hochbau geschaffen wurde.

„Die Bundesregierung muss nun konsequent die Umsetzung der Gebäuderichtlinie angehen und einen verlässlichen Rahmen bereitstellen, der sowohl die Kleinteiligkeit und Undurchsichtigkeit der Förderlandschaft korrigiert als auch verhindert, dass wir auf nationaler Ebene eine Debatte über überambitionierte Mindestziele führen und damit die Sanierungspflicht durch die Hintertür wieder Einzug hält. Dies schreckt Investoren ab, lässt Eigentümer hilflos zurück und führt dazu, dass die Sanierungstätigkeit weiter zurückgeht. Sonst stehen die Arbeitsplätze, die nun in der Baukrise abgebaut werden, für zukünftige Aufgaben in der Sanierung nicht mehr zur Verfügung.“

## ULLRICH ZUM NEU AUFGELEGTEM LANDESSCHULBAUPROGRAMM

„Das von der Landesregierung aufgelegte Schulbauprogramm begrüßen wir als saarländische Bauwirtschaft, schafft es doch gerade für die im Hochbau tätigen Unternehmen einen Lichtblick in der aktuellen Baukrise,“ so AGV Bau Saar-Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich in der SZ vom 13. März 2024.

„Die Halbierung der Baugenehmigungen hat bei vielen Unternehmen zu massiven Einbrüchen geführt, von denen die nachgelagerten Ausbaugewerke mittelfristig betroffen sein werden. Durch den Wegfall von Aufträgen im Wohnungsbau stehen in unseren Unternehmen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. Die Ausschreibung der Schulbauprojekte sollte kontinuierlich erfolgen und so gestaltet sein, dass sie auch für mittelständische Bauunternehmen interessant sind. Dabei sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass keine Bürokratiemonster geschaffen werden, um gerade auch kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben eine Chance zu geben.“

Letztendlich stellt sich die Frage, ob der Umfang des aufgelegten Landesschulbauprogrammes ausreichend ist, um die landesweit anstehenden Sanierungsmaßnahmen zu bewältigen“.

## 125-JÄHRIGES JUBILÄUM

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe wurde am 15. März 1899 als Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gegründet. Als größter und ältester Bauverband Deutschlands ist der ZDB seit 125 Jahren Botschafter der deutschen Bauwirtschaft. Gegenüber den politischen Entscheidungsträgern setzt er sich für seine rund 35.000 mittelständischen Bauunternehmen ein. Er bündelt die Brancheninteressen und rückt sie in das öffentliche Bewusstsein - ob im Bereich des Hochbaus, Straßen- und Tiefbaus oder im Ausbau.

Dieses besondere Jubiläum wurde mit hochrangigen Vertretern aus der Bundespolitik am 15. März 2024 in Anwesenheit von Vertretern der saarländischen Bauwirtschaft im Humboldt Forum in Berlin gefeiert. Herzliche Glückwünsche zu diesem bedeutenden Jubiläum!



**ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE ZDB**

**IRIDIOS**  
VERSICHERUNGSMAKLER



**PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ**  
**www.irdios.com · Telefon 06894 388 4060**

# BAU-AUSSICHTEN WEITER DÜSTER!

## IFO GESCHÄFTSKLIMAINDEX GESTIEGEN

Die Stimmung unter den Unternehmen hat sich merklich verbessert. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im März auf 87,8 Punkte gestiegen, nach 85,7 Punkten im Februar. Insbesondere die Erwartungen der Unternehmen fielen deutlich weniger pessimistisch aus. Auch die Einschätzungen zur aktuellen Lage verbesserten sich. Die deutsche Wirtschaft sieht einen Silberstreif am Horizont.

Im Verarbeitenden Gewerbe hat sich das Geschäftsklima markant verbessert. Die Unternehmen zeigten sich merklich zufriedener mit den laufenden Geschäften. Zudem legte der Erwartungsindikator deutlich zu. Von Optimismus sind die Firmen aber noch ein Stück entfernt. Der Auftragsbestand war weiter rückläufig.

Im Bauhauptgewerbe ist der Geschäftsklimaindikator gestiegen. Die aktuelle Lage wurde etwas besser beurteilt. Nach dem historischen Tief im Vormonat legten die Erwartungen etwas zu. Die Aussichten bleiben jedoch düster.

## KONJUNKTURENTWICKLUNG 2023 PROGNOSE 2024

Im Jahr 2023 verzeichnete das Bauhauptgewerbe einen Umsatz von ca. 162,6 Mrd. €. Nominal stieg der Umsatz um 1,3 %, real verzeichnete er jedoch ei-

nen Rückgang von etwa 5 % im Vergleich zum Vorjahr. Für das Jahr 2024 wird ein weiterer realer Rückgang des Umsatzes um etwa 3 % prognostiziert.

Die Umsatzentwicklung im Bauhauptgewerbe verlief nach Größenklassen der Unternehmen und Bausparten sehr unterschiedlich. Während größere Unternehmen ein Umsatzwachstum von rd. 3,5 % verzeichneten, gab es bei kleineren Betrieben einen Rückgang (- 3,25%). Der Tiefbau verzeichnete ein Umsatzplus (7,5 %), während der Hochbau aufgrund von Nachfrageschwäche im Wohnungsbaubau mit - 2,25 % rückläufig war.

Preissteigerungen für Bauleistungen blieben ein treibender Faktor, obwohl sich die Dynamik im Jahresverlauf abschwächte. Die schwache Nachfrage im Hochbau führte zu einem verstärkten Preiswettbewerb um Aufträge. Für 2024 wird ein Preisrückgang für Bauleistungen erwartet.

Nachdem es dem Bauhauptgewerbe in den Vorjahren noch gelungen war, jeweils einen Beschäftigtenzuwachs von ca. 20.000 Beschäftigten und in 2022 noch von ca. 15.000 Beschäftigten zu generieren, ist dieser Prozess angesichts der Nachfrageschwäche in 2023 eingebremst worden.

Für 2024 wird ein Rückgang der Beschäftigtenzahl prognostiziert, insbesondere aufgrund altersbedingter Abgänge, die nicht vollständig durch Neueinstellungen kompensiert werden.

## ENTWICKLUNG IN DEN BAUSPARTEN WOHNUNGSBAU

Der Wohnungsbau war 2023 durch eine Nachfrageschwäche geprägt, was zu einem Rückgang der Baugenehmigungen und der Auftragsbestände führte. Maßgeblich hierfür war das anhaltend hohe Zinsniveau für Immobilienkredite. Aber auch das immer noch hohe Preisniveau für Bauleistungen, aber auch für die Lebenshaltung, wirkten bremsend auf die Nachfrage. Die Lebenshaltungskosten stiegen 2023 im Jahresdurchschnitt um 5,9 %, nach +6,9 % in 2022. Auch der Umsatz im Wohnungsbau war rückläufig, und für 2024 wird ein weiterer Rückgang erwartet. In Anbetracht des bereits manifestierten Orderlochs rechnet die Bauwirtschaft für 2024 noch mit ca. 235.000 fertiggestellten Wohneinheiten, nach geschätzten ca. 271.000 WE in 2023. Der Umsatz im Wohnungsbau wird für 2024 mit 49,2 Mrd. € prognostiziert, was einem nominalen Rückstand von 15 % und real von ca. 13 % entspricht.



## WIRTSCHAFTSBAU

Im Wirtschaftsbaubereich verlief die Entwicklung uneinheitlich. Während der Tiefbau von Projekten im Bereich Energie- und Mobilitätswende profitierte, war der Hochbau aufgrund konjunktureller Stagnation rückläufig. So bringen die vier Netzbetreiber den Stromtrassenausbau voran. Hier sind im letzten Jahr große Lose an den Markt gekommen. Auch der Ausbau schienengebundenen Verkehrs bei der Deutschen Bahn aber auch im regionalen Personenverkehr erreicht jetzt den Baumarkt. Anders die Entwicklung im Wirtschaftshochbau: Hier schlägt sich die konjunkturelle Stagnation in Deutschland erkennbar nieder. Auch hier bremsen die Zinsentwicklung und die Energiepreisentwicklung die Investitionsneigung für Bauten ein.

## ÖFFENTLICHER BAU

Im öffentlichen Bau gab es bei der Orderentwicklung Unterschiede zwischen Hoch- und Tiefbau. Im Hochbau gab es seit dem Sommer einige Impulse, zuletzt auch gepusht durch Großprojekte. Dies hat hier auch zu einem erkennbaren Zuwachs der Auftragsbestände geführt, die zum Ende Jahres 2023 um nominal 1,2 Mrd. € höher ausfallen als vor Jahresfrist; (+23,5 %). In den anteilig umsatzstarken Tiefbausparten fielen die Impulse insgesamt flacher aus.

Die zunehmenden Insolvenzen im Bauhauptgewerbe sind vor allem auf steigende Kosten und verstärkten Preiswettbewerb zurückzuführen. Eine Stabilisierung der Insolvenzzahlen wird erwartet, sobald sich die Nachfrage nach Bauleistungen wieder erholt.

## SAARLAND

Im letzten Jahr verzeichnete das saarländische Bauhauptgewerbe Umsatzrückgänge: Der baugewerbliche Jahresumsatz sank um 5,0 %. Im Hochbau ging er um 3,3 % zurück, im Tiefbau um 6,5 %.

Der gewerbliche Bau verzeichnete einen Anstieg um 9,3 %, wobei der gewerbliche Tiefbau um 17,6 % und der Hochbau um 4,8 % zunahm.

Der Wohnungsbau verzeichnete einen drastischen Rückgang von 22,4 %, der "Öffentliche und Straßenbau" gingen um 9,3 % zurück. Dabei sank der Straßenbau um 21,4 % und der sonstige Tiefbau um 7,7 %. Einzig die öffentliche Hand verzeichnete einen Zuwachs von 34,2 %.

Zum Jahresende 2023 lag der Auftragsbestand bei insgesamt 458 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Hochbau noch nicht abgewickelte Aufträge im Umfang von 199 Mio. Euro und auf den Tiefbau von 259 Mio. Euro.

Für den Januar 2024 wurden beim Umsatz ein Minus von 0,7 % gegenüber dem Vorjahresmonat verzeichnet und beim Auftragseingang ein Minus von 24,1 %.

## INSOLVENZEN IM BAUHAUPTGEWERBE

Im Zeitraum von 1995 bis 2005 stieg die Anzahl der Insolvenzen im Bauhauptgewerbe deutschlandweit auf fast 5.000 pro Jahr an. Ab 2006 begann eine Konsolidierung der Branche, was zu einem

kontinuierlichen Rückgang der Insolvenzen auf rund 1.000 pro Jahr bis 2021 führte. Im letzten Jahr stieg die Anzahl wieder auf 1.121 Insolvenzen, was einem Anstieg von 8,4 % entspricht. Dieser Anstieg wurde teilweise durch das Auslaufen der Insolvenzanzeigepflicht im April 2021 und das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz verursacht.

Hauptgründe für den Anstieg sind Kostensteigerungen auf der Einkaufsseite, unterbrochene Lieferketten durch den Ukraine-Krieg und eine erhebliche Preissteigerung bei der Energieversorgung. Zudem haben sich die Zinsen für Immobilienkredite im Jahr 2022 vervierfacht. Bis September 2023 verzeichnete das Statistische Bundesamt erneut einen Anstieg der Insolvenzen um 28,3 % im Vergleich zum Vorjahr, hauptsächlich aufgrund von Kostendruck und einem verstärkten Wettbewerb um Aufträge.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in anderen Branchen wider, wobei die Gründe ähnlich sind: hohe Inflation, Zinswende, weltwirtschaftliche Schwächephase und die Auswirkungen von Covid-19 und dem Ukrainekrieg.

Im Verarbeitenden Gewerbe stiegen die Insolvenzen um gut 30 % und im Handel um 26 %.

Insgesamt ist die Zunahme der Insolvenzen im Bauhauptgewerbe signifikant, aber sie erfolgt von einem niedrigen Ausgangsniveau aus und steht im Kontext anderer Branchen. Die Zukunft der Insolvenzzahlen hängt von der Entwicklung der Nachfrage nach Bauleistungen ab, insbesondere im Wohnungsbau. Eine Rückkehr zu den hohen Insolvenzzahlen wie zwischen 1995 und 2005 ist derzeit nicht absehbar.

Foto: Jürgen Priebe@fotolia.de

### INSOLVENZEN<sup>1)</sup> IM BAUHAUPTGEWERBE

Jahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	1.290	1.379	1.255	1.040	1.034	1.121	1.409
Alte Bundesländer	1.049	1.103	1.042	851	830	898	1.154
Neue Bundesländer*	241	276	213	189	204	223	255
davon:							
Baden-Württemberg	127	150	157	125	118	148	162
Bayern	123	130	131	99	110	127	151
Hessen	136	137	111	83	90	99	122
Niedersachsen	122	132	106	116	91	85	121
Nordrhein-Westfalen	382	373	371	301	288	316	401
Rheinland-Pfalz	50	70	59	48	37	40	81
Saarland	16	18	18	16	13	11	20
Schleswig-Holstein	66	45	57	41	44	36	53

1) Beantragte Verfahren mit Eröffnung, Abweisung mangels Masse sowie angenommenem Schuldenbereinigungsplan



## UNRICHTIG AUSGEWIESENE UMSATZSTEUER

Gemäß § 14c Abs. 1 UStG schuldet der Unternehmer, der in einer Rechnung einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen hat, auch den Steuer-mehrbetrag. Das galt nach bisheriger Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann, wenn die Rechnung an einen Endverbraucher gestellt wurde, der sich die Vorsteuer nicht abziehen kann.

Typische Fälle eines unrichtigen Steuer-ausweises sind der Irrtum über den an-zuwendenden Steuersatz, das Nicht-erkennen einer Steuerbefreiung oder der Irrtum über den Ort der ausgeführten Leistung.

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat nun entschieden, dass der Unter-nehmer den übersteigenden Anteil der Umsatzsteuer nicht schuldet, wenn die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt wurde, der nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt ist. Denn dann liegt keine Gefährdung des Steuerauf-kommens vor.

Die Finanzverwaltung wendet die Grundsätze aus der Rechtsprechung des EuGH (vorerst) nur für die Fälle an, in denen der leistende Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausführt und nachweisbar einem Nichtunternehmer gegenüber die Leistung unter Ausweis eines zu hohen Steuerbetrags erbracht hat. In diesem Fall wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer grund-sätzlich nicht geschuldet, sodass keine Berichtigung der Rechnung zu erfolgen hat.

Voraussetzungen dafür, dass der falsch ausgewiesene Steuer-mehrbetrag nicht geschuldet wird, sind nach den Feststel-lungen der Finanzverwaltung mithin:

- Der Unternehmer hat eine Leistung tatsächlich ausgeführt und

- der Leistungsempfänger ist Endver-brucher (Nichtunternehmer oder Unternehmer, der die Leistung in seinem nichtunternehmerischen Bereich empfängt).

Die Tatsache, dass ein falscher (unrichti-ger oder unberechtigter) Steuerausweis vorliegt, ist durch die Finanzbehörde nachzuweisen. Die Tatsache, dass die fragliche Rechnung an einen Endver-brucher ausgestellt worden ist, hat der Unternehmer glaubhaft darzulegen bzw. plausibel zu begründen. Dabei kann auch die Art der Leistung berück-sichtigt werden. Unsicherheiten gehen jedoch zulasten des Unternehmers.

## VORSORGE-AUFWENDUNGEN

Die Finanzverwaltung hat das Anwen-dungsschreiben zur einkommensteu-errechtlichen Behandlung von Vorsor-geaufwendungen angepasst und die einkommensteuerrechtliche Behand-lung von Bonuszahlungen vereinfacht.

Für Bonuszahlungen soll danach auch für in 2024 geleistete Zahlungen folgen-de Vereinfachungsregelung gelten:

"Aus Vereinfachungsgründen wird da- von ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigen- den Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonus- zahlungen von mehr als 150 EUR auf Leistungen der GKV gemäß Rz. 89 beru-

hen. Diese Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen."

Im Gegensatz zu Beitragsrückerstattun- gen mindern Bonuszahlungen nicht die als Sonderausgaben abziehbarer Kran- kenversicherungsbeträge. Bis zu einem Betrag in Höhe von 150 Euro entfällt mithin die Beweispflicht, dass es sich um einkommensteuerrechtlich relevan- te Kostenerstattungen handelt.

Mit dem Anwendungsschreiben wird die geltende Vereinfachungsregelung (für in 2023 geleistete Zahlungen) auch für das Jahr 2024 weitergeführt.

## Lohnsteuerrichtlinie 2023

### LOHNZAHLUNGS- ZEITRAUM

Mit der Lohnsteuerrichtlinie 2023 wur- de geregelt, dass die Lohnsteuer für Monate, in denen für einzelne Tage z.B. aufgrund eines Doppelbesteuerungs- abkommens keine Lohnsteuerpflicht besteht, nach Tageslohnsteuertabelle zu berechnen ist, was zu einem erheb- lichen bürokratischen Mehraufwand für die Arbeitgeber führt. Auf Drängen der deutschen Wirtschaft wurden darauf- hin in den Lohnsteuer Hinweisen 2024 unter H 39b.5 bereits Lösungsvarianten vorgeschlagen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zudem auf eine erneute Ein- gabe der Wirtschaftsverbände mitge- teilt, dass

- eine Berücksichtigung der Nicht- arbeitstage bei der Ermittlung der Lohnsteuer nach Tagerstabelle pau- schal erfolgen kann. Konkret kön- nen die Gesamtarbeitstage im Mo- nat pauschal mit 20 angesetzt und das Verhältnis der Kalendertage zu den Gesamtarbeitstagen pauschal mit 30/20 bzw. einem Faktor von 1,5 berechnet werden.
- sofern im Jahr 2023 noch nach dem Richtlinienstand von vor 2023 ver- fahren wurde, die Finanzverwal- tung dies nicht beanstanden wird. Gleiches gilt, wenn die Lohnsteuer nach einer anderen als den vom BMF beschriebenen Varianten be- rechnet wurde. Eine Rückabwick- lung bereits umgesetzter Fälle ist demzufolge nicht erforderlich.

Das BMF will unbeschränkt Steuerpflich-

tige nicht aus dem Anwendungsbereich der Neuregelung herausnehmen. Eine Ausnahme für die unbeschränkt Steuerpflichtigen von der Anwendung der Tageslohnsteuertabelle würde eine deutliche Erleichterung im betrieblichen Alltag ermöglichen.

Das BMF kündigt außerdem an, dass eine Neufassung des BMF-Schreibens zur „Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren“ vom 14. März 2017 vorbereitet wird.

Außerdem prüft das BMF eine gesetzliche Korrektur von § 42b EStG. Derzeit sind sogenannte Betriebsstättenpendler, also Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind und lediglich kurzfristig in Deutschland tätig sind, regelmäßig in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen. Somit wird die Anwendung der Tageslohnsteuertabelle in diesen Fällen nachträglich wieder ausgeglichen und erzielt lediglich einen administrativen Aufwand beim Arbeitgeber.

## Stromsteuer

### ***WEITERE ENTLAS- TUNGEN DURCH DAS STROMPREISPAKET***

Unternehmen des produzierenden Gewerbes - wozu auch das Baugewerbe gehört - konnten bislang für regelversteuerten Strom eine Entlastung von EUR 5,13 pro Megawattstunde (MWh) beantragen.

Für den vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 entnommenen Strom beträgt der Entlastungssatz nunmehr EUR 20,00 für eine Megawattstunde. Bei einem geltenden Regelsteuersatz von EUR 20,50 je MWh wird damit eine Entlastung auf den minimal zulässigen europäischen Stromsteuersatz von EUR 0,50 je MWh erreicht.

Dadurch, dass der Sockelbetrag, bis zu dem der jeweils volle Steuersatz gezahlt werden muss, weiterhin 250 Euro beträgt, wird die Ermäßigung künftig bereits oberhalb eines Stromverbrauchs von 12,50 MWh Strom wirksam. Das heißt, eine Entlastung wird bereits dann gewährt, wenn sich als jährlicher Entlas-

tungsbetrag ein Wert von mindestens EUR 250,00 ergibt.

Von der Entlastung werden Strommen explizit ausgeschlossen, die für Elektromobilität verwendet werden.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit des Spitzenausgleichs abgeschafft, da eine Steuerermäßigung unterhalb des europäischen Mindeststeuersatz hinaus nicht möglich ist. Damit müssen Unternehmen ab dem Antragsjahr 2024 zumindest für Befreiungen bzw. Ermäßigungen bei der Strom- und Energie-

steuer kein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50.001 bzw. kein alternatives System nach SpaEfV mehr nachweisen.

Bauunternehmen mit Stromsteuerbelastungen von mindestens EUR 250,00 (ab 12,5 MWh) sollten folglich eine Antragstellung nach § 9b StromStG prüfen.



## Gesunde Betriebe

### Der Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg

Fitte, zufriedene und motivierte Beschäftigte bilden die Basis für die andauernde Effektivität Ihres Unternehmens. Wir unterstützen Sie tatkräftig bei der Umsetzung Ihrer betrieblichen Gesundheitsförderung.

#### Ihr persönlicher Ansprechpartner

**Oliver Heinz**  
**AOK Rheinland-Pfalz/Saarland**  
 Teamleiter Außendienst Firmenkunden  
 ☎ 0651/2095-255  
 ✉ [oliver.heinz@rps.aok.de](mailto:oliver.heinz@rps.aok.de)

#### Gesundheit erLEBEN

**AOK Rheinland-Pfalz/Saarland**  
**Die Gesundheitskasse.**

Foto: sdecoret@adobe.stock



gesetz (VDuG) erhöht zusätzlich das Risiko von Kollektivklagen.

**4. Internationaler Austausch:** Der internationale Datentransfer ist für die global vernetzten Wirtschaftsbeziehungen von fundamentaler Bedeutung. Dennoch können die meisten Unternehmen das Datenschutzniveau in Drittstaaten nicht eigenständig beurteilen, was zu hohen Haftungsrisiken führt.

**5. Datenökonomie und Datenschutz:** Eine Mehrheit der Unternehmen bemängelt Unklarheiten zwischen neuen Regulierungen in der Datenökonomie, wie dem Data Act, und der DSGVO. Um Europa eine führende Position in den Zukunftsthemen KI und Datenökonomie zu ermöglichen, ist Rechtssicherheit erforderlich.

Auch sechs Jahren nach Inkrafttreten der DSGVO bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten. Laut einer Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) unter 4.900 Unternehmen aus verschiedenen Branchen bleibt die DSGVO einer der Hauptbürokratieverursacher für deutsche Betriebe. Mehr als drei Viertel der Unternehmen geben an, dass die Umsetzung der DSGVO nach wie vor einen hohen bis extremen Aufwand erfordert.

Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung des Datenschutzes, wobei über 60 Prozent der Betriebe angaben, dass das Thema aufgrund drohender Cyberangriffe in den letzten drei Jahren an Relevanz gewonnen hat.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage sind:

**1. Bürokratie:** Über drei Viertel der Unternehmen erleben auch nach sechs

Jahren immer noch erheblichen Aufwand bei der Umsetzung der DSGVO, unabhängig von ihrer Größe. Ein risikobasierter Ansatz, der sich an Unternehmensgröße und Art der Datenverarbeitung orientiert, könnte eine Entlastung bieten.

**2. Rechtsunsicherheit:** Unternehmen, die Erfahrungen mit der DSGVO in anderen EU-Mitgliedstaaten haben, sehen die dortigen Datenschutzbehörden im Vergleich zu deutschen Behörden meistens als weniger streng an. Etwa die Hälfte der Unternehmen berichtet von unterschiedlichen Auffassungen der Rechtsaufsichten, selbst innerhalb Deutschlands.

**3. Haftungsrisiko:** Eine große Mehrheit der Unternehmen sieht Unklarheiten und Risiken hinsichtlich der Rechtsfolgen von DSGVO-Verstößen, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatz. Das neue Verbraucherrecht durchsetzungs-

### MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAUSAAR LOHTSICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgerschaftsservice (VHV)
- Versorgungswerk (Signal)

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.

**BBL CRANES**

**BBL**  
MietService

Ihr Komplettdienstleister rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge



Radwegbrücke Ramstein-Miesebach, Foto: Bautra Bau GmbH

## STUNDENLÖHNE IM SCHNITT 2023

Wie in den Vorjahren hat die SOKA-BAU auch für das Kalenderjahr 2023 die arbeitnehmerbezogenen Meldedaten über die beitragspflichtigen Bruttolöhne und die diesen zugrundeliegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden (ohne Urlaubsvergütung und ohne Urlaubsstunden) zur Errechnung der tatsächlich im Baugewerbe gezahlten Löhne (sog. Effektivlöhne) ausgewertet.

Aus den Auswertungen wurden für die Lohnentwicklung im Baugewerbe im Wesentlichen die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

### 1. Durchschnittslöhne:

Danach betrug 2023 der durchschnittliche Stundenlohn bundesweit 18,48 €. Verglichen zum Vorjahr mit 17,68 € bedeutet dies eine Steigerung um 4,5 % Prozent.

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 18,00 € (2022) auf 18,82 € (2023) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 4,5 %. Der Durchschnittslohn lag damit um 1,67 € unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарифstundenlohn der Lohngruppe 3 = 20,49 €).

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 16,12 € (2022) auf 16,85 € (2023) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 4,5 %. Der Durchschnittslohn lag damit um 2,04 €

unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарифstundenlohn der Lohngruppe 3 = 18,89 €).

### 2. Medianlohn

Der Medianlohn beschreibt einen Mittelwert, bei dem die Hälfte der Beschäftigten eine Entlohnung oberhalb, die andere Hälfte unterhalb vergütet wird. Er betrug 2023 bundesweit 17,50 € (2022: 16,84 €, Anstieg um 3,9 %). Im Westen lag der Medianlohn bei 18,00 € (2022: 17,32 €, Anstieg um 3,9 %), im Osten bei 15,95 € (2022: 15,24 €, Anstieg: 4,7 %).

### 3. Lohnrelation Ost/West:

Nach wie vor noch hoch sind die Unterschiede zwischen Ost und West: Während der Durchschnittslohn 2023 im Westen bei 18,82 € lag, betrug er im Osten 16,85 €; das entspricht 89,5 % des Westniveaus. Im vergangenen Jahr betrug der Abstand noch 89,6 % - ein kleiner Rückschritt.

Die Spannbreite auch in den einzelnen Regionen von West und Ost ist sehr hoch. So betrug der höchste durchschnittliche Stundenlohn im Westen in Bayern 19,63 € und der niedrigste 17,50 € in Hessen. Im Osten lag die Spanne bei 17,34 € in Thüringen - wo nun annähernd der gleiche Durchschnittslohn wie im benachbarten West-Bundesland Hessen gezahlt wird - und 16,48 € in Sachsen.

### 4. Lohnniveau:

Interessant ist auch die Verteilung der gewerblichen Arbeitnehmer über das

Raster der Lohngruppen. Die Statistik kann hier nur feststellen, wie viele Arbeitnehmer auf dem Niveau einer bestimmten Lohngruppe bezahlt werden. Sie kann keine Aussage dazu treffen, ob die ausgeübten Tätigkeiten sich auch in der richtigen Eingruppierung widerspiegeln.

Im Westen entsprach für insgesamt 45,5 % der Beschäftigten die Entlohnung der Höhe des früheren Mindestlohns 2 oder 1 oder darunter (2022: 54 %). Die Mehrheit der gewerblichen Arbeitnehmer erhalten danach eine Vergütung in Höhe der Lohngruppen 2a oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 13,2 % (2022: 12,0 %). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 7,2 % (2022: 5,2 %) der gewerblichen Arbeitnehmer.

Im Osten wurden knapp 36,8 % der gewerblichen Arbeitnehmer in Höhe der Mindestlohngruppe 1 oder darunter vergütet (2022: 50,1 %), die Mehrheit der gewerblichen Arbeitnehmer erhalten eine Vergütung nach Lohngruppe 2 oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 7,3 % (2022: 5,4 %). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 3,0 % (2022: 2,2 %) der gewerblichen Arbeitnehmer.

## AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat für die Monate Januar und Februar eine Besprechung neuer Normen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

### DIN 20000-5:2024-01

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

### DIN EN 12697-6:2024 -01

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 6: Bestimmung der Raumdichte von Asphalt-Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12697-6:2020

### DIN EN 14488-3:2024-01

Prüfung von Spritzbeton - Teil 3: Biegefestigkeiten (Erst- und Biegezug- und Restfestigkeit) von faserverstärkten balkenförmigen Betonprüfkörpern; Deutsche Fassung EN 14488-3:2023

### DIN EN 16637-1:2024-01

Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 1: Leitfaden für die Festlegung von Auslaugprüfungen und zusätzlichen Prüfschritten; Deutsche Fassung EN 16637-1:2023

### DIN EN 16637-2:2021-01

Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 2: Horizontale dynamische Oberflächenauslaugprüfung; Deutsche Fassung EN 16637-2:2023

### DIN EN 16637-3:2021-01

Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 3: Horizontale Perkulationsprüfung im Aufwärtsstrom; Deutsche Fassung EN 16637-3:2023

### DIN EN 16687:2021'-01

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Terminologie; Dreisprachige Fassung EN 16687:2023

### DIN EN 17839:2024 -01

Glas im Bauwesen - Glas und Luftschalldämmung - Validierungsverfahren für Berechnungsprogramme; Deutsche Fassung EN 17839:2023

### DIN CEN/TS 17986:2024-01

Abdichtungsbahnen - Extrapolationsregeln für Prüfergebnisse zum Widerstand gegen Durchwurzelung; Deutsche Fassung CEN/TS 17986:2023

### DIN CEN/TS 19100-1 :2024-01

Bemessung und Konstruktion von Tragwerken aus Glas - Teil 1: Grundlagen der Bemessung und Materialien; Deutsche Fassung CEN/TS 19100-1:2021

### DIN CEN/TS 19100-2:2024-01

Bemessung und Konstruktion von Tragwerken aus Glas - Teil 2: Querbelastete Bauteile; Deutsche Fassung CEN/TS 19100-2:2021

### DIN EN ISO 19111/A2:2021-01

Geoinformation - Koordinatenreferenzsysteme - Änderung 2 (ISO 19111:2019/ Amd 2:2023); Englische Fassung EN ISO 19111 :2020/ A2:2023

### DIN EN ISO 19115-3:2024-01

Geoinformation - Metadaten - Teil 3: XML Implementierungsschema für Metadaten-Grundsätze (ISO 19115-3:2023); Englische Fassung EN ISO 19115-3:2023

### DIN EN ISO 22097:2024-01

Wärmedämmstoffe für Gebäude - Reflektierende Dämmprodukte - Bestimmung der wärmetechnischen Eigenschaften (ISO 22097:2023) ; Deutsche Fassung EN ISO 22097:2023

### DIN EN ISO 22477 -2:2024-01

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Prüfung von geotechnischen Bauwerken und Bauwerksteilen - Teil 2: Statisch axiale Pfahlprobelastung auf Zug; Deutsche Fassung EN ISO 22477-2:2023

### DIN EN 197-6:2023-12

Zement - Teil 6: Zement mit rezyklierten Baustoffen; Deutsche Fassung EN 197-6:2023

### DIN EN 480-1:2023-12

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Teil 1: Referenzbeton und Referenzmörtel für Prüfungen; Deutsche Fassung EN 480-1:2023

## BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



**GROSS-th-beton**





Verwaltung

Dudweilerstraße 80  
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262  
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de  
www.gross-th-beton.de

**DIN EN 480-15:2023-12**

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Teil 15: Referenzbeton und Prüfverfahren zur Prüfung von viskositätsmodifizierenden Zusatzmitteln; Deutsche Fassung EN 480-15:2023

**DIN EN 508-3:2023-12**

Dachdeckungs- und Wandbekleidungsprodukte aus Metallblech - Spezifikation für selbsttragende Dachdeckungsprodukte aus Stahlblech, Aluminiumblech oder nichtrostendem Stahlblech - Teil 3: Nichtrostendes Stahlblech; Deutsche Fassung EN 508-3:2021 +A1:2023

**DIN EN 12152:2023-12**

Vorhangfassaden - Luftdurchlässigkeit - Leistungsanforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 12152:2023

**DIN EN 12153:2023-12**

Vorhangfassaden - Luftdurchlässigkeit - Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12153:2023

**DIN EN 12697 -47:2023-12**

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 47: Bestimmung des Aschegehaltes von Naturasphalt; Deutsche Fassung EN 12697-47:2023

**DIN EN 13501-2:2023-12**

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen und/oder Rauchschutzprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-2:2023

**DIN EN 15026:2023-12**

Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Bauteilen und Bauelementen - Bewertung der Feuchteübertragung durch numerische Simulation; Deutsche Fassung EN 15026:2023

**DIN EN 15287-1:2023-12**

Abgasanlagen - Planung, Montage und Abnahme - Teil 1: Senkrechte Teile von Abgasanlagen und Verbindungsstücke für raumluftabhängige Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 15287-1:2023

**DIN EN 15287-2:2023-12**

Abgasanlagen - Planung, Montage und Abnahme - Teil 2: Senkrechte Teile von Abgasanlagen und Verbindungsstücke für raumluftabhängige Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 15287-2:2023

**DIN EN 17678-2:2023-12**

Einbau von Bausätzen zur Vorspannung in Tragwerken - Teil 2: Bewertung der Personalkompetenz; Deutsche Fassung EN 17678-2:2023

**DIN EN 17680:2023-12**

Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung des Potenzials zur nachhaltigen Modernisierung von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 17680:2023

**DIN EN 17891:2023-12**

Erhaltung des kulturellen Erbes - Entsalzung poröser anorganischer Materialien durch den Einsatz von Kompressen; Deutsche Fassung EN 17891:2023

**DIN EN ISO 12543-5:2023-12**

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung (ISO 125143-5:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-5:2021

**DIN EN ISO 18674-8:2023-12**

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Geotechnische Messungen - Teil.8: Messung von Kräften; Kraftmessdosen (ISO 18674-8:2023); Deutsche Fassung EN ISO 18674-8:2023

**DIN EN ISO 19150-6:2023-12**

Geoinformation - Ontologie - Teil 6: Dienste-Ontologieregister (ISO 19150-6:2023); Englische Fassung EN ISO19150-6:2023

**DIN EN ISO 19156:2023-12**

Geoinformation - Erdbeobachtung und Erdmessung (ISO 19156:2023); Englische Fassung EN ISO 19156:2023

**DIN EN ISO 19157-1:2023-12**

Geoinformation - Datenqualität - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 19157-1:2023); Englische Fassung EN ISO 19157-1:2023

**DIN ISO 17123-2:2023-12**

Optik und optische Instrumente - Feldprüfverfahren geodätischer Instrumente - Teil 2: Nivelliere (ISO 17123-2:2001)



**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

**Da für Große und Kleine.**

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

**Bezirksdirektion Salvatore Aicolino**  
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken  
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526  
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

# DIE NEUE BAUPRODUKTEVERORDNUNG – WAS WIRD GELTEN?

Im Dezember 2023 erzielten die europäischen Gesetzgeber eine politische Einigung über die neue Bauprodukteverordnung (BauPVO). Bevor die aktuelle europäische Legislatur zu Ende geht, wird diese Einigung auch noch formell von den europäischen Gesetzgebern, dem EU-Parlament und den Mitgliedstaaten angenommen. Mit der Publikation der neuen BauPVO im EU-Amtsblatt ist bis Ende des Jahres 2024 zu rechnen.

## INKRAFTTRETEN UND ZURÜCKZIEHEN DER AKTUELLEN BAUPRODUKTEVERORDNUNG

Die neue BauPVO tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Sie wird stufenweise Anwendung finden. Zunächst werden die Artikel, die die Entwicklung von Normen betreffen, anwendbar sein. Alle anderen Artikel gelten 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens. Lediglich Artikel 90, der sich auf Sanktionen bezieht, gilt erst 24 Monate nach dem Inkrafttreten, damit den Mitgliedstaaten Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften bleibt.

Die aktuelle und die neue BauPVO gelten für einen Übergangszeitraum im Hinblick auf bestimmte Regelungen parallel. Die aktuell geltende BauPVO (EU) Nr. 305/2011 soll endgültig im Jahr 2039 zurückgezogen werden. Das bedeutet auch, dass das CPR Acquis-Verfahren, also der derzeit stattfindende Prozess der Aktualisierung der europäischen harmonisierten Normen (s. ZDB-Direkt 05/2022), bis dahin abgeschlossen sein muss. Damit soll schneller eine Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure im Bausektor erreicht werden.

## STRUKTUR DER BAUPVO

Die neue BauPVO ist übersichtlich in verschiedene Abschnitte unterteilt. Kapitel I beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen wie Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen. Das Kapitel II enthält die grundlegenden Artikel zur Leistungserklärung und Kennzeichnungen. Der Anhang II das Muster der Leistungserklärung. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure im Bau finden sich in Kapitel III. Kapitel IV enthält die Regelungen zur Erstellung eines EAD im ETA-Verfahren. Kapitel V und VI regeln die Technischen Bewertungsstellen (wie das DIBt) und die benannten Stellen (NBs). Kapitel VII enthält die

für das Handwerk interessanten Vereinfachten Verfahren. Die Grundlagen für den digitalen Produktpass für Bauprodukte regelt Kapitel IXa. Anhang 1 erfasst die Liste der Grundanforderungen an Bauwerke, die Produkthanforderungen, umweltbezogene wesentliche Merkmale in Bezug auf den Lebenszyklus, Lebensdauer und Recyclinganteile. Die technischen Bewertungssysteme (nun AVS-Systeme genannt) werden wie gehabt in Anhang V beschrieben. Das neue eingeführte System 3+ gilt für Nachhaltigkeitsbewertungen.

## DIE NEUE BAUPRODUKTEVERORDNUNG – WAS ÄNDERT SICH?

Im Folgenden finden Sie die zukünftigen Änderungen gegenüber der aktuellen BauPVO (EU) Nr. 305/2011.

### ANWENDUNGSBEREICH

Der Anwendungsbereich der Bauproduktenverordnung wurde auf die Vermarktung von Bauprodukten beschränkt. Die sog. Direktinstallation, d.h. die Herstellung von Bauprodukten auf der Baustelle zum Zwecke des direkten Einbaus in ein Bauwerk (darunter wird auch die Vorfertigung von Bauteilen verstanden) - und alle damit verbundenen Textstellen - wurde aus dem EU-Kommissionsvorschlag zur neuen BauPVO gestrichen. Dies entspricht vollständig der Forderung des ZDB.

### AUSNAHMEN

In zwei Fällen (s. Art 10 der neuen BauPVO) kann der Hersteller auf die Durchführung eines technischen Bewertungsverfahrens und der Ausstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung verzichten:

- Das Produkt ist eine Einzel- oder Sonderanfertigung und erfüllt folgende Bedingungen:
  - o kein serienmäßiges Herstellungsverfahren und
  - o Einbau in ein bestimmtes einzelnes Bauwerk und
  - o Einbau von einem Hersteller, der auch für den Einbau in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar unter
- Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften und
- unter der Aufsicht der für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen.

- Das Bauprodukt wird für die Erhaltung des kulturellen Erbes (Denkmal- und Kulturgüterschutz) hergestellt.

Diese Ausnahmen entsprechen den in der aktuellen BauPVO in Artikel 5 a) und c) festgelegten Ausnahmen. Die Eingangsformulierung des Ausnahmetextes wurde klarer gefasst. Dies entspricht den Forderungen des ZDH.

### VEREINFACHTE VERFAHREN

Wie bei der aktuellen BauPVO (EU) Nr. 305/2011 und weitgehend unverändert, soll der Verwaltungsaufwand für KMU durch gezielte Vereinfachungsmaßnahmen minimiert werden. Dazu gehören – zukünftig im Art. 64 der neuen BauPVO verankert -

- die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung (sharing) von Prüfergebnissen,
- die Anerkennung von Bescheinigungen,
- die Ableitung der Leistung (cascading) aus anderen Quellen,
- die Erklärung ohne Bewertung (without testing/without further testing).

Die für Kleinstunternehmen im Art. 37 der aktuellen BauPVO (EU) Nr. 305/2011 vorgesehene Vereinfachung hat eine – vom ZDH kritisierte – Anpassung im zukünftigen Art. 65 erfahren: Bei der Erlaubnis für Kleinstunternehmen, das weniger strenge Prüfsystem zu nutzen, soll eine benannte Stelle oder eine Technische Bewertungsstelle anstelle der technischen Bewertung der Produktleistung die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebs bescheinigen.

Bei den nicht serienmäßig hergestellten Bauprodukten (Art. 38 der aktuellen BauPVO, zukünftig Art. 66 der neuen BauPVO) kann der Hersteller – alternativ zur Ausnahmeregelung nach Artikel 10 (1)a der neuen BauPVO – die Leistungsbewertung des Produkts durch einen bestimmten Abschnitt in der technischen Dokumentation ersetzen, in dem die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Anforderungen und durch Daten nachgewiesen wird, die mit harmonisierten technischen Spezifikationen (delegierte Rechtsakte und harmonisierte europäische Normen) und Europäischen Bewertungs-

dokumenten (EADs) gleichwertig sind. Auch hier bestätigt eine benannte Stelle oder eine Technische Bewertungsstelle (z.B. das DIBt) die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerverpflichtungen, allerdings nur, wenn das anwendbare Bewertungs- und Prüfsystem eine Leistungsbewertung durch eine solche Stelle vorsieht (wie bei den Systemen 1, 1+).

## HARMONISIERTE ZONE

Die neue BauPVO stellt klar, dass diese alle Bauprodukte umfasst, die von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst werden. Harmonisierte technische Spezifikationen sind harmonisierte Normen (deren Referenznummer und Titel im EU-Amtsblatt veröffentlicht ist und die auf der EU-Kommissionswebseite bzw. in NANDO gelistet sind) sowie delegierte oder Durchführungsrechtsakte. Europäische technische Bewertungsdokumente (EADs) sind - anders als in der aktuellen BauPVO (EU) Nr. 305/2011 - keine harmonisierten technischen Spezifikationen. In den Normungsaufträgen sollen schon diejenigen wesentlichen Eigenschaften festgelegt werden, die ein Hersteller immer zu deklarieren hat.

Die Mitgliedstaaten müssen den harmonisierten Bereich respektieren. Eine Ausnahmeklausel erlaubt es den Mitgliedstaaten lediglich, nationale Anforderungen für Merkmale festzulegen, die nicht in den harmonisierten Normen (hEN) geregelt sind. Werden nationale Anforderungen festgelegt, muss die entsprechende nationale Regelung in der TRIS-Datenbank transparent gemacht werden. Damit ggf. einhergehende Zeichen dürfen nicht neben dem CE-Kennzeichen aufgebracht werden. Das CE-Zeichen bleibt das einzige europäische Konformitätskennzeichen.

## INFORMATIONSGEHALT DER CE-GEGENKENNZEICHNETEN BAUPRODUKTE

Unverändert gilt, dass vermutet werden kann, dass harmonisierte Normen vollständig alle wesentlichen Merkmale und Bewertungsmethoden festlegen.

## LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Die Regelung in Art. 6 (3)c der aktuellen BauPVO (EU) Nr. 305/2011, wonach die Leistungserklärung zumindest ein („at least one“) Leistungsmerkmal enthalten muss, findet sich nicht mehr in der neuen BauPVO. Dies entspricht den Forderungen des ZDB. Der Hersteller muss sich zu allen obligatorischen Leistungsmerkmalen erklären.

Für Produkte, die unter eine harmonisierte Norm oder einen Durchführungsrechtsakt fallen, kann die EU-Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um verbindliche Produkthanforderungen festzulegen. Der Hersteller hat die vollständige Liste der wesentlichen Eigenschaften lt. harmonisierter Norm, delegiertem Rechtsakt, Durchführungsrechtsakt und EAD anzugeben. Er stellt sicher, dass die Leistung des Produkts bewertet wird, und zwar sowohl in Bezug auf die obligatorischen wesentlichen Merkmale lt. Norm als auch auf die wesentlichen Merkmale, die er beabsichtigt, (zusätzlich) anzugeben.

Die Konformität mit diesen Produkthanforderungen sowie die Leistung der Produkte werden vom Hersteller in einer einzigen kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung zusammengefasst.

Die Leistungs- und Konformitätserklärung umfasst zukünftig auch Angaben zur Umweltverträglichkeitsleistung des Produkts während seines Lebenszyklus.

## UMWELTVERPFLICHTUNGEN DER HERSTELLER

Zusätzliche Umweltverpflichtungen und damit einhergehende weitergehende Herstellerverantwortlichkeiten, wie sie in Art. 22 des Kommissionsvorschlags vorgesehen waren, werden nicht in die neue BauPVO aufgenommen. Stattdessen wird die EU-Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte für die Nachhaltigkeitskennzeichnung für bestimmte Bauproduktfamilien zu erlassen, wozu sie den Rat der von den Mitgliedstaaten ernannten Experten einholt. Auch eine zunächst angedachte Rücknahmeverpflichtung der Hersteller für überschüssige Bauprodukte wird nicht eingeführt.

Hinsichtlich der Deklaration der vorgegebenen Umwelteigenschaften in Anhang I.2 der neuen BauPVO wird die Anzahl der obligatorischen Indikatoren zwar erweitert, Behörden und Wirtschaftsteilnehmern wird aber mehr Zeit für die Anpassung (bis zu 4 Jahre nach Anwendung der neuen BauPVO) eingeräumt.

## DIGITALER PRODUKTPASS

Der kürzlich mit der Ökodesign-Verordnung eingeführte digitale Produktpass ist auch für Bauprodukte vorgesehen. Um die Besonderheiten im Zusammenhang mit baulichen Anforderungen zu berücksichtigen, wird die EU-Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte

zu erlassen, die die Funktionalitäten, Akteure, Verfahren und Anforderungen für diesen Produktpass festlegen. Nach Erlass des entsprechenden delegierten Rechtsakts werden sechs Monate Zeit eingeräumt, um sicherzustellen, dass das System ordnungsgemäß funktioniert. Wirtschaftsakteuren wird 18 Monate Zeit gegeben, sich anzupassen, bevor der digitale Produktpass dann verbindlich wird.

## NORMUNGSVERFAHREN

Der EU-Kommissionsvorschlag wurde entsprechend dem Vorschlag der Mitgliedstaaten umstrukturiert. Das Prinzip, dass die Leistungskennwerte eines Bauprodukts für die Bestimmung der wesentlichen Eigenschaften für die Anerkennung in der EU maßgeblich ist (d.h. Konformitätsnormen als Grundlage aller europäischen Produktregeln für den Binnenmarkt), wurde beibehalten. Neu ist, dass auch gebrauchte Produkte durch harmonisierte Normen geregelt werden. Klargestellt wird, dass harmonisierte Normen mittels Durchführungsrechtsakten verbindlich gemacht werden. Das heißt, dass dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind, Beratungs- als auch Prüfungsaufgaben zukommen, bevor die Norm im EU-Amtsblatt gelistet werden kann.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen weitreichenden Befugnisse zum Erlass harmonisierter technischer Spezifikationen wurden, falls in den letzten fünf Jahren keine entsprechende Norm erstellt wurde, auf folgende Fälle beschränkt:

- der Normungsauftrag wurde nicht von den Europäischen Normungsorganisationen akzeptiert, oder
- der Normungsauftrag wurde von den Europäischen Normungsorganisationen nicht fristgerecht oder nicht spätestens drei Jahre nach Annahme des Auftrags erstellt, oder
- die harmonisierte Norm entspricht nicht dem Auftrag.

## GRÜNE VERGABE

Der umstrittene Passus des EU-Kommissionsvorschlags zur nachhaltigen Beschaffung erfährt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Die Bestimmungen über das umweltfreundliche öffentliche Beschaffungswesen können auf die Beschaffung von Bauarbeiten (Gebäude und Infrastruktur) angewendet werden. Die EU-Kommission wird

ermächtigt, hierzu delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese sollen aber so ausgestaltet werden, dass sichergestellt ist, dass die Bestimmungen nur für öffentliche Aufträge gelten, die harmonisierte Bauprodukte enthalten, und dass die öffentlichen Auftraggeber auch Ausnahmen vorsehen können.

Insgesamt ist ein Text entstanden, der den verschiedenen Forderungen der Akteure im Bausektor entgegenkommt. Die Akzeptanz in der Praxis wird sich frühestens mit der ersten Bewertung sieben Jahre nach ihrer Anwendung und der Vollendung der Aktualisierung des CPR Acquis zeigen.

## MAUT-ERWEITERUNG ZUM 1. JULI 2024

Die Maut für Fahrzeuge über 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse (tzGM) startet am 1. Juli 2024. Viele Unternehmen, die mit der Lkw-Maut bislang noch keine Berührung gehabt haben, werden davon betroffen sein und insofern Neuland betreten. Aber auch auf diejenigen, die in der Vergangenheit schon mit der Lkw-Maut ab 7,5 tzGM zu tun hatten, werden eine Menge Veränderungen zukommen, wenn sie in diesem Gewichtsbereich aktiv sind.

### Notwendige Formalitäten:

- Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Daten für die Registrierung,
- Erstellung des Zugangs zum Toll-Collect-Portal,
- Registrierung des Unternehmens und der Fahrzeuge im Portal,
- Weiterleitung der offiziellen Registrierungsformulare an Toll Collect inklusive einer Zusage zur Übernahme des Haftungsrisikos durch die SVG,
- Abrechnung der Maut inklusive Reklamationservice,
- individuelle Beratung, schnelle und unbürokratische Bearbeitung,
- Problemlösungs- und Info-Service und vieles mehr.

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen sind abhängig von ihrer tzGM mautpflichtig, wenn diese über 3,5 Tonnen beträgt. Bei Fahrzeugkombinationen kommt es allein auf die tzGM des Zugfahrzeugs an. Um mautpflichtig zu sein, muss allein dieses über 3,5 t liegen. Bis zu einer tzGM in Höhe von 3,5 t sind Fahrzeuge nicht mautpflichtig.

Wichtig: Unter 7,5 tzGM sind Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mautfrei, wenn es sich um sogenannte Handwerksfahrten handelt.

Wie das BMDV aktuell informiert, können die unter die HandwerkerAusnahme fallenden Betriebe ihre Fahrzeuge mit mehr als 3,5 und weniger als 7,5 t tzGM, bei deren Einsatz die Voraussetzungen der HandwerkerAusnahme in der Regel erfüllt werden, auf freiwilliger Basis bei der Mautsystembetreibergesellschaft Toll Collect online melden. Mit den auf dem Meldeportal abgefragten Informationen können die Mautkontrollen so ausgerichtet werden, dass Ausleitungen und behördliche Verfahren minimiert werden.

Das Meldeportal ist unter <http://www.toll-collect.de> erreichbar. Nähere Informationen sowie FAQs zum Thema HandwerkerAusnahme finden Sie ebenfalls unter <http://www.balm.bund.de> sowie auf <http://www.toll-collect.de>



Über Kredite sprechen? Besser mit uns.

### Der Sparkassen-Privatkredit mit Top-Beratung.

Setzen Sie auf verantwortungsvolle Beratung statt auf gut gemeinte Ratschläge: Denn mit uns finanzieren Sie Ihre Vorhaben nicht nur sicher und schnell, sondern auch transparent und flexibel. Jetzt informieren – direkt in Ihrer Filiale oder online unter: [www.sparkasse.de/kredit](http://www.sparkasse.de/kredit)

Weil's um mehr als Geld geht.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS SAARLAND Versicherungen



# BEKANNTMACHUNGEN

SmartOffice Kaiserslautern, Foto: OBG Hochbau GmbH

## VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Dezember 2023 sowie Januar und Februar 2024 folgende Veränderungen bekannt:

### EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

#### EINTRAGUNGEN

- Arnold Germesin**, Dachdecker  
Karlstraße 23, 66127 Saarbrücken
- Giuseppe La Delia**, Stuckateur  
Kirchbergstraße 39, 66333 Völklingen
- plan b Energiesysteme GmbH**, Dachdecker  
Kavalleriestraße 24, 66740 Saarlouis
- SaarSolar GmbH**, Dachdecker  
Geschwister-Scholl-Straße 7, 66346 Püttlingen
- Robin Braun**, Fliesenleger  
Amselweg 30, 66126 Saarbrücken
- Pascal Drewlo**, Straßenbauer  
Nußgartenstraße 122, 66806 Ens Dorf
- Timo Schmitt**, Dachdecker  
Blasiusberg 6, 66636 Tholey
- Hayyan Al Asmi**, Mauerer und Betonbauer  
Luisenthaler Straße 45, 66115 Saarbrücken
- Bora Tief- und Straßenbau GmbH**, Straßenbauer  
Kaiserstraße 46-48, 66121 Saarbrücken

- Castellana Bau AG**, Maurer und Betonbauer  
Tritschler Straße 22, 66606 St. Wendel
- Kanalreinigung Bertsch Bliestal GmbH**, Maurer und Betonbauer,  
Pfarrer-Schwarz-Straße 3, 66440 Blieskastel
- Maximilian Josef Jung**, Maler- und Stuckateur,  
Bezirksstraße 176, 66440 Blieskastel
- Nico Rohe**, Maler- und Stuckateur  
Sportplatzstraße 17, 66386 St. Ingbert
- Sabrina Kudala und Rafael Kudala GdB**, Maler- und Stuckateur  
Hengstwaldstraße 63, 66346 Püttlingen
- Franjo Simic**, Straßenbauer  
Schloßbergstraße 111, 66798 Wallerfangen
- Giuseppe Andreacchio**, Gerüstbauer  
Kurt-Schumacher-Straße 59, 66333 Völklingen
- Tudor-Adrian Dumitrescu**, Holzbau und Dachdecker  
An der Ronnhöed 4, 66740 Saarlouis
- Luca Spohn und Pascal Sinnewe GdB**, Dachdecker  
Enzianweg 10, 66636 Tholey
- PK InfraTec GmbH**, Straßenbauer  
Hochstraße 34, 66606 St. Wendel
- Stachel-GreenFire KG**, Ofen- und Luftheizungsbauer  
Grumbachtalweg 35, 66121 Saarbrücken
- ZECH Bau SE** Niederlassung, WOLFF Hoch- und Ingenieurbau  
Saarbrücken, Maurer und Betonbauer  
Neumühler Weg 34, 66130 Saarbrücken

#### LÖSCHUNGEN

- Andreas Horn**, Dachdecker  
Zur Nachtwacht 32, 66701 Beckingen
- Anna La Delia**, Stuckateur  
Kirchbergstraße 39, 66333 Völklingen

**Antonio Castellana GmbH**, Maurer- und Betonbauer, In der Etwies 25, 66564 Ottweiler

**BeLi Energie-Haus GmbH**, Zimmerer St. Wendeler Straße 75, 66625 Nohfelden

**Christian Butzbach**, Dachdecker Dellbornerstraße 44, 66679 Losheim

**Fachgeschäft für Raumgestaltung e.K.** Kaiserstraße 163, 66133 Saarbrücken

**Harald Friedrich**, Dachdecker Waldstraße 49, 66701 Beckingen

**Holzbau Schneider GmbH**, Zimmerei Alfred-Nobel-Straße 11, 66793 Saarwellingen

**Egon Josef Komp**, Maler und Stuckateur Rombachstraße 18, 66539 Neunkirchen

**Rudolf Kurarari**, Dachdecker Kohlengrubstraße 89, 66578 Schiffweiler

**Paul Gemenig e.K.** Straßenbauer Hohbergstraße 43, 66346 Püttlingen

**Elfriede Rohe**, Stuckateur Hauptstraße 38a, 66386 St. Ingbert

**RUPP GmbH**, Maurer und Betonbauer Gaustraße 15, 66798 Wallerfangen

**Stuckateurbetrieb Holz GmbH**, Stuckateur, Koßmannstraße 16, 66571 Eppelborn

**Bora Tief- und Straßenbau GmbH**, Straßenbauer, Kaiserstraße 46-48, 66121 Saarbrücken

**Florateg GmbH & Co. KG** Im Kelterfeld 15, 66780 Rehlingen

**Marc Gossert**, Dachdecker Kirchstraße 1, 66130 Saarbrücken

**Gottfried Hubig**, Dachdecker- und Zimmerer, Feiningergeweg 2, 66802 Überherrn

**Torsten Krämer**, Dachdecker Eichendorfstraße 42, 66299 Friedrichsthal

**Günter Mergenthaler**, Maler- und Stuckateur, Brunnenstraße 28, 66557 Illingen

**Oberflächenschutz Sturm GmbH**, Maler- und Stuckateur, Hans-Wilhelmi-Straße 7, 66386 St. Ingbert

**Cengiz Tas**, Maurer- und Betonbauer Hochwaldstraße 32d, 66839 Schmelz

**Thomas Harth und Hartwig Klinger BG**, Zimmerer, Dr.-Walter-Bruch-Straße 11, 66606 St. Wendel

**Sascha Welker-Schug**, Maurer und Betonbauer, Wilhelmstraße 20, 66125 Saarbrücken

**Bella Stuck GmbH & Co. KG**, Stuckateurbetrieb, Erbringer Straße 48, 66701 Beckingen

**Isabell De Saedeeler**, Dachdecker Kavalleriestraße 24, 66740 Saarlouis

**Dominik Eckert**, Stuckateur Peter-Zimmer-Straße 17, 66123 Saarbrücken

**Achim Elsner**, Maurer und Betonbauer Gerhardstraße 196, 66333 Völklingen

**Francesco Fragomele**, Maurer und Betonbauer Brunnenstraße 12, 66578 Schiffweiler

**Nicole Grünholz**, Dachdecker Kaiserstraße 2A, 66459 Kirkel

**Arno Kloster**, Stuckateur Auf Wenzelt 8, 66679 Losheim am See

**Gerhard Lang**, Stuckateur Bezirksstraße 176, 66440 Blieskastel

**Nicolino Simonetta**, Maurer und Betonbauer, Steinbergstraße 35, 66287 Quierschied

**Strauch & La Greca GmbH**, Stuckateur Schnappacher Weg 24, 66280 Sulzbach

**Dirk Trapp**, Maurer und Betonbauer In der Schlanggasse 66, 66578 Schiffweiler

**Nicole Grünholz**, Dachdecker Kaiserstraße 2A, 66459 Kirkel

**Arno Kloster**, Stuckateur Auf Wenzelt 8, 66679 Losheim am See

**Gerhard Lang**, Stuckateur Bezirkstraße 176, 66440 Blieskastel

**Dieter Steinmaier**, Maler- und Lackierer Bürgermeister-Regitz-Straße 34, 66539 Neunkirchen

## **Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger**

### **EINTRAGUNGEN**

**Carsten König** Josefstraße 9, 66265 Heusweiler

**Tobias Bender** Gerhardstraße 3, 66115 Saarbrücken

**Loai Alsaied** Neustraße 24, 66663 Merzig

**Hoffmann GmbH**, Fichtenweg 4, 66571 Eppelborn

**Osman Estrichbau GmbH & Co. KG** Lindenstraße 89, 66787 Wadgassen

**Richard Pfeifer**, Ulmenweg 10, 66663 Merzig

**Jonas Dillinger**, Zum Hatzenbüsch 22, 66798 Wallerfangen

### **LÖSCHUNGEN**

**Fliesen König UG** Josefstraße 9, 66265 Heusweiler

**Roland Heinrich** Dellenweg 12, 66557 Illingen

**Horst Michael Zimmer** Dr.-Trittelvitz-Straße 28, 66583 Spiesen-Elversberg

**Michael Bauermann** Wilhelmstraße 67, 66589 Merchweiler

**Hans Nisius GmbH** Provinzialstraße 23-25, 66126 Saarbrücken

**Stefan Pinkawa** Edenstraße 25, 66113 Saarbrücken

**Gerhard Schmitt** Ortsstraße 8, 66571 Eppelborn

**Anna Solander** Ahrstraße 6, 66386 St. Ingbert

**Hartmut Buuk**, Heinestraße 14, 66424 Homburg

**Sandor Buza**, Provinzialstraße 50, 66130 Saarbrücken

**Tim Daniel Fleischhauer** Thorner Straße 8, 66299 Friedrichsthal

**Margit Nepute**, Rhodter Straße 12, 66386 St. Ingbert

**Wolfgang Peifer** Ulmenweg 10, 66663 Merzig

**Arnd Schmidt**, Thüringer Weg 3, 66346 Püttlingen

**CF IMMOINVEST GmbH** Im Forstgarten 10, 66459 Kirkel

**Halil Güngör** Buntergstraße 15, 66798 Wallerfangen

**Reiner Lehnert** Forsthausstraße 21, 66663 Merzig

**Majed Abdullah und Mohamad Jamel Ramadan** Buchholzstraße 1, 66787 Wadgassen

**Mathieu & Co. Gerüstbau GmbH** Wilhelmstraße 3, 66287 Quierschied

## NACHHALTIGE PRODUKTE WERDEN EU-WEIT NEUER STANDARD

Die EU-Mitgliedstaaten haben kürzlich die neue Ökodesign-Verordnung verabschiedet, die darauf abzielt, umweltfreundlichere Produkte auf den Binnenmarkt zu bringen. Zukünftig sollen nur noch Produkte zugelassen werden, die ressourcenschonend hergestellt, langlebig, reparaturfreundlich und energieeffizient sind. Das Hauptziel dieser Verordnung ist es, die unnötige Verschwendung funktionsfähiger Konsumgüter zu stoppen.

Diese neue Regelung der EU für Ökodesign ist ein weiterer Schritt in Richtung umweltverträglicher Produktgestaltung. Sie ermöglicht es, Anforderungen an das Design von Produkten festzulegen, um sicherzustellen, dass sie länger halten, repariert werden können, recycelte Materialien enthalten und leicht recycelbar sind. Um eine echte Kreislaufwirtschaft zu erreichen, ist es entscheidend, den gesamten Lebenszyklus von Produkten zu berücksichtigen - von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung. Produktgestaltung spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die neue Ökodesign-Verordnung betrachtet den gesamten Lebenszyklus von Produkten - vom Design über die Nutzung bis hin zur Reparatur oder Entsorgung. Sie birgt großes Potenzial für eine klimafreundliche Kreislaufwirtschaft und die Entwicklung grüner Märkte. Ökodesign ist ein wichtiger Faktor für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie, da es für Qualität, Effizienz und sparsamen Ressourceneinsatz steht.

Im Gegensatz zur bisherigen Ökodesign-Richtlinie, die sich nur auf energierelevante Produkte bezog, umfasst der Anwendungsbereich der neuen Verordnung nun fast alle Produktkategorien. Obwohl die Verordnung selbst keine spezifischen Anforderungen an einzelne Produkte festlegt, formuliert sie grundlegende Leistungsanforderungen, die in nachfolgenden Rechtsvorschriften für spezifische Produktgruppen festgelegt werden sollen. Diese Anforderungen decken den gesamten Lebenszyklus eines Produkts ab und beinhalten Aspekte wie Material-, Energie- und Ressourceneffizienz, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit sowie Umweltauswirkungen wie Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzung.

Nach Inkrafttreten der Verordnung wird die Europäische Kommission spezifische Produktregelungen einführen, beginnend mit Möbeln, Textilien und Schuhen, Eisen, Stahl, Aluminium, Reinigungsmitteln und Chemikalien. Es sind Übergangsfristen von 18 Monaten vorgesehen, wobei besonders auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen geachtet wird.

Nach der Zustimmung der Ständigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten muss die Ökodesign-Verordnung formell vom Europäischen Parlament angenommen werden. Nach der endgültigen Zustimmung des Rates wird die Verordnung voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 in Kraft treten.

## „BAU SCHLAU“ FÜR FLEDERMÄUSE UND MAUERSEGLER

Gemeinsam mit der Kompetenzstelle für Vogelschutz im Saarland, dem NABU und der Architektenkammer des Saarlandes präsentiert das saarländische Umweltministerium die neue Broschüre "Bau schlau". Diese Broschüre bietet wertvolle Empfehlungen für Architekten, Bauherren und Interessierte, die einen Beitrag zum Schutz der Siedlungsnatur leisten möchten.

Diese Broschüre soll Bauherren dabei unterstützen, angemessen mit Gebäudebrütern umzugehen, und zeigen, dass ein harmonisches Zusammenleben mit Vögeln und Fledermäusen möglich ist

Die Broschüre "Bau schlau" kann kostenlos auf der Seite des Umweltministeriums heruntergeladen und bestellt werden.

## FÖRDERKREDIT WIEDER VERFÜGBAR

Der Förderkredit im Rahmen der "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" ist in überarbeiteter Form wieder verfügbar. Die KfW akzeptiert ab sofort wieder Anträge für das Kreditprogramm 295, das darauf abzielt, besonders umweltfreundliche Komponenten, Anlagen und Lösungen in Unternehmen zu fördern. Neben den bereits bestehenden Tilgungszuschüssen umfasst das Programm nun auch Zinsverbilligungen, die ab dem 18. April eingeführt werden und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz finanziert werden. Das Programm war im November 2023 aufgrund einer vorübergehenden Haushaltssperre des Bundes ausgesetzt worden.

Mit dem Neustart des Programms tritt auch die überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft, die das Antragsverfahren vereinfacht. Dies ermöglicht es Unternehmen, deutlich schneller mit einer Förderzusage für Investitionen in die Dekarbonisierung zu rechnen und die genaue Höhe der Förderung vor Antragstellung besser einzuschätzen. Im Gegensatz zu früher müssen nicht mehr unbedingt die sogenannten Investitionsmehrkosten aufwändig kalkuliert werden, sondern die Förderung kann direkt anteilig auf die gesamten Investitionskosten gewährt werden.

Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Titel "BMWK - BMWK verbessert Zugang zu Fördermitteln für die Dekarbonisierung in Industrie und Gewerbe: Novelliertes EEW-Förderprogramm startet" bietet weitere Informationen.

## EU-NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist seit Anfang 2023 in Kraft und muss bis Mitte 2024 von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen tiefgreifend ändern und Nachhaltigkeitsinformationen sowie Finanzinformationen gleichberechtigt nebeneinanderstellen. Auch kleine und mittlere Unternehmen können von der Berichterstattung und deren Auswirkungen betroffen sein. Aktuell werden verschiedene Berichtsstandards entwickelt, die seit 1. Januar 2024 nach und nach eingeführt werden. Die Einführung der CSRD-Berichtspflichten erfolgt in den kommenden Jahren stufenweise.

Kleinstunternehmen sind nicht berichtspflichtig, können aber trotzdem betroffen sein. Es gibt Grenzwerte, die von jedem Unternehmen zu prüfen sind.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme < 450.000 €
- Umsatzerlöse < 900.000 €
- Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 10

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme ≤ 5.000.000 Euro
- Umsatzerlöse ≤ 10.000.000 Euro
- Mitarbeiter: unverändert - 50

Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die

Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme ≤ 25.000.000 Euro
- Umsatzerlöse ≤ 50.000.000 Euro
- Mitarbeiter: unverändert - 250

Große Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme > 25.000.000 Euro
- Umsatzerlöse > 50.000.000 Euro
- Mitarbeiter: unverändert - 250

Somit sind Kleinstunternehmen und KMU, die nicht börsennotiert sind, von den CSRD-Berichtspflichten nicht betroffen.

**Aber Achtung!** Für diese Unternehmen besteht dennoch eine mögliche mittelbare Wirkung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten, z.B. bei:

- KMU als Geschäftspartner von berichtspflichtigen Unternehmen
- KMU als Zulieferer/ Abnehmer von berichtspflichtigen Unternehmen
- Unternehmensgrößen, die knapp unterhalb der Kriterien von großen Unternehmen liegen oder bei Kapitalmarktüberlegungen

Die wachsende Zahl der auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten Anlageprodukte zeigt, dass Unternehmen durch eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung einen besseren Zugang zu Finanzkapital erlangen können. Kleine und mittlere Unternehmen, die nicht börsennotiert sind, haben nach der CSRD deshalb die Möglichkeit sog. KMU-Standards für die Berichterstattung freiwillig anzuwenden. Der freiwillige KMU-Standard (VSME-

Standard) befindet sich derzeit noch im Entwurf und soll demnächst schrittweise veröffentlicht werden bevor ein delegierter Rechtsakt seitens der EU-Kommission dazu erfolgt.

Parallel dazu werden derzeit auf europäischer Ebene unverbindliche Leitfäden zur Wesentlichkeitsanalyse und zur Wertschöpfungskette entwickelt.

Banken und Kreditgeber benötigen im Rahmen des Kreditvergabeprozesses Nachhaltigkeitsdaten. Aber auch für Auftraggeber die berichtspflichtig sind, Kunden und Fördermittelgeber werden diese Daten und eine Einordnung des Unternehmens immer relevanter. Letztendlich interessieren sich auch Privatkunden und potenzielle Auszubildende für die Klimarelevanz und den CO<sub>2</sub> Fußabdruck des Unternehmens und lassen diese Informationen in ihre Entscheidungen einfließen.

Deshalb beschäftigen Sie sich mit diesem Thema und verstehen Sie es nicht als Belastung, sondern als Mehrwert, um interne Prozesse zu optimieren, Ressourcen effizient einzusetzen und das Unternehmen für die Zukunft fit zu machen.

Einen ersten Schritt in Richtung Datenerfassung, der von den Unternehmen einfach zu gehen ist, wäre die Aufnahme relevanter Energiedaten und die Erstellung eines CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks für das eigene Unternehmen. Das E-Tool [www.energie-tool.de](http://www.energie-tool.de) unterstützt die Unternehmen mit einem kostenfreien Online-Tool.

Der AGV Bau Saar bietet seinen Mitgliedern regelmäßig Informationen und Fortbildungsveranstaltungen zu den neuen Anforderungen, die in den kommenden Jahren auf die Unternehmen zukommen.



Mehr als 40 Jahre Erfahrung im Projektgeschäft!

Ihr Partner für Schalungslösungen  
VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE  
Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH  
Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Ensdorf  
Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: [info@hsb-schalung.de](mailto:info@hsb-schalung.de)



[www.hsb-schalung.de](http://www.hsb-schalung.de)

# NEUE FÖRDERMASSNAHMEN UND -BEDINGUNGEN

## HEIZUNGSTAUSCH UND GEBÄUDE-EFFIZIENZMASSNAHMEN

Die überarbeitete Förderrichtlinie "Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen" wurde am 29. Dezember 2023 im Bundesanzeiger publiziert. Diese Änderungen ermöglichen es, dass die neue Förderung für den Heizungstausch gleichzeitig mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Bereits ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger können Aufträge für den Heizungstausch erteilt werden, und der Förderantrag kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Auf diese Weise können Antragsteller bereits jetzt von den neuen Fördersätzen profitieren.

Die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zielt darauf ab, den Austausch alter fossiler Heizungen durch solche auf Basis erneuerbarer Energien mit einem Investitionskostenzuschuss von bis zu 70 % zu unterstützen. Die Bundesregierung beabsichtigt, Bürgerinnen und Bürger durch hohe Fördersätze von bis zu 70 % dabei zu unterstützen, alte fossile Heizsysteme wie Erdgas- oder Erdölheizungen durch umweltfreundlichere Alternativen zu ersetzen. Auch Vermieter und die Wohnungswirtschaft erhalten einen Grundzuschuss von 30 % der Investitionskosten. Darüber hinaus werden auch weitere Effizienzmaßnahmen am Gebäude wie Dämmungsmaßnahmen oder der Austausch von Fenstern umfassend unterstützt.

Der einheitliche Grundzuschuss für Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien beträgt 30 %, zuzüglich eines potenziellen Effizienzbonus von 5 % für Wärmepumpen oder eines pauschalen Zuschlags von 2.500 Euro für emissionsarme Biomasseheizungen. Darüber hinaus beinhaltet die Förderung erstmals einen Einkommensbonus für Personen, die im eigenen Haus wohnen und deren durchschnittliches zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen 40.000 Euro nicht übersteigt.

Der zügige Austausch besonders emissionsintensiver alter Heizungen wird für Selbstnutzer zusätzlich durch einen Klimageschwindigkeitsbonus unterstützt. Auch einzelne Effizienzmaßnahmen wie die Dämmung der Gebäudehülle oder der Austausch von Fenstern werden weiterhin mit bis zu 20 % der Investitionskosten gefördert, bestehend aus einem Grund-

zuschuss von 15 % und gegebenenfalls einem 5 % Bonus bei Vorlage eines individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP-Bonus).

Für alle Einzelmaßnahmen kann ein neuer Ergänzungskredit von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme pro Wohneinheit beantragt werden. Die Förderung richtet sich in erster Linie an Gebäudeeigentümer, die die erforderlichen Investitionen tätigen. Jedoch profitieren auch Mieter indirekt von der Förderung, da Vermieter ebenfalls Zuschüsse für den Heizungstausch und einzelne Effizienzmaßnahmen erhalten, ohne die Kosten auf die Miete umlegen zu dürfen.

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt für alle neu installierten Heizungen ab 2028 verbindlich einen Anteil von mindestens 65 % erneuerbarer Energien vor. Diese Maßnahme ist entscheidend, um Deutschlands Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes im Gebäudesektor zu erfüllen.

## FÖRDERBEDINGUNGEN WEF UND KFN

Das Bauministerium (BMWSB) informiert zu Änderungen in den Förderbedingungen zu den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Förderprogrammen zur Wohneigentumsförderung (WEF) und dem Klimafreundlichen Neubau (KFN) hin; (siehe Anlage). Dies betrifft

- ein neues Angebot zu einer 20-jährigen Zinsbindung im Programm WEF
- eine Änderung zum Zeitpunkt für den zulässigen Vorhabenbeginn in den Programmen WEF und KFN

### 1. KFN und WEF: Änderung des Zeitpunktes für den zulässigen Vorhabenbeginn

Im Haushaltsgesetz 2024 wurde explizit geregelt, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Nach der Neuregelung dürfen Vorhaben grundsätzlich erst nach der Bewilligung der Förderung begonnen werden. Allerdings räumt das Haushaltsgesetz auch Abweichungen ein, wenn diese vom zuständigen Fachministerium mit dem Finanzministerium (BMF) vereinbart werden.

Das BMWSB verweist dahingehend auf ein Einvernehmen mit dem BMF, dass Lieferungs- und Leistungsverträge vor Antragstellung auf Förderung geschlossen

werden können, wenn der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Förderbewilligung („aufschiebende Bedingung“ gemäß §158 Abs. 1 BGB) steht. Diese Möglichkeit bestehe, da der unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossene Vertrag erst mit der Bewilligung der Förderung wirksam wird. Damit könne sich ein Investor frühzeitig Kapazitäten, z.B. von Bauunternehmen, zu sichern.

### 2. Angebot zu einer 20-jährigen Zinsbindung im Programm WEF

Mit einem Förderangebot einer 20-jährigen Zinsbindung erhalten Familien eine langfristige Zinssicherheit.

## NACHRÜSTUNG VON PARTIKELFILTERN FÜR ÄLTERE BAUMASCHINEN

Ziel des am 15. April 2024 startenden Bundesförderprogramms des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Nachrüstung von Partikelfiltern für Baumaschinen ist es, durch einen finanziellen Anreiz eine beschleunigte und zusätzliche Nachrüstung von älteren dieselbetriebenen Baumaschinen mit Partikelminderungssystemen zu erreichen. Mehr zum Förderprogramm erfahren Sie hier: BMWSB-Förderprogramm zur Nachrüstung von Partikelfiltern in Baumaschinen ... In der Zeit vom 15. April 2024 bis zum 15. Oktober 2024 können Anträge elektronisch gestellt werden. Förderfähig sind Dieselmotoren in Baumaschinen mit einer Motorleistung von 19 kW bis 560 kW, welche die Abgasstufen I, II, IIIA oder IIIB gemäß der Richtlinie 97/68/EG erfüllen. Damit sind vorwiegend Maschinen in Leistungsklassen betroffen, die vor dem Jahr 2014 in den Verkehr gebracht worden sind. Die Nachrüstung eines Partikelfilters wird pro Baumaschine mit bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 4.000 Euro gefördert. Damit können ca. 1.500 Anträge über das Bundesförderprogramm einen Zuschuss zur Nachrüstung erhalten. Es gilt das "Windhundprinzip", d.h. es gilt das Datum der Beantragung.

Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt das Förderprogramm für das BMWSB durch. Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zum Verfahren sind auf der Internetseite des BAFA abrufbar.



## FORUM NACHHALTIG BAUEN UND SANIEREN

Austausch und Vernetzung über die Landesgrenzen hinweg standen im Forum „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ mit einer Wirtschaftsdelegation aus Luxemburg im Fokus.

Bauunternehmen, Architekten, Planer und Vertreterinnen der Hochschule besuchten am Vormittag den „Green Campus“, den Peter Gross Bau gerade in St. Ingbert errichtet. Auf der Baustelle wurde über die innovative Holzhybridbauweise aber auch die Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien und die Gesamtausrichtung des Gebäudes auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz informiert. Am Nachmittag besuchte die Delegation die Gebäude QBUS 1 und 2, die von der OBG-Gruppe am Eurobahnhof Saarbrücken errichtet wurden. Hier standen die Passivhausbauweise, innovative Lüftungs- und Beschattungssysteme aber auch generell der effiziente Materialeinsatz und eine leichte „Bedienbarkeit“ des Gebäudes durch die Nutzer im Vordergrund.

Alle Beteiligten war sich einig, dass der grenzüberschreitende Austausch im Themenfeld „Nachhaltiges Bauen“ überaus wichtig ist. Gemeinsam wurden zahlrei-

che Themen identifiziert, die in Zukunft im engen Austausch in der Großregion bearbeitet werden sollen. Im Fokus steht am praktischen Beispiel von Bauvorhaben oder bereits erstellten Gebäuden voneinander zu lernen und so einen gemeinsamen Beitrag für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Großregion zu leisten. Das Thema Materialverfügbarkeit und Kreislaufwirtschaft wird in Zukunft eine immer bedeutendere Rolle einnehmen. „Wir freuen uns sehr über den offenen und informativen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus Luxemburg und wollen das Format gerne in der Zukunft weiterführen“, so Hans-Ulrich Thalhofer, Geschäftsführer des AGV Bau Saar.

Einen herzlichen Dank an die OBG-GRUPPE, PETER GROSS BAU und LUXINNOVATION für den informativen Tag!

**Ansprechpartner:**

**Dipl.-Ing. (FH)**

**Hans-Ulrich Thalhofer,**

Tel. 0681 3892529

Mail: u.thalhofer@bau-saar.de

## ABSCHLUSSVERANSTALTUNG

**Appell und Einladung an eine weitergehende Initiative, die nachhaltige Gestaltung des Bausektors gemeinsam voranzubringen als Quintessenz der Vorstudie „Bauholzlieferekette und begleitende Vernetzung“.**

Am Freitag, den 23. Februar 2024 fand im VHS Zentrum die Abschlussveranstaltung der Vorstudie mit begleitende Vernetzung zum Bauholzlieferekette im Saarland statt. Etwa 60 Vertreter aus Wirtschaft, Handwerk, Forschung, Verbänden und Politik waren der Einladung gefolgt. Unter Anmoderation des Gastgebers, Herr Prof. Hütter von der IZES gGmbH eröffnete Wirtschaftsminister Jürgen Barke die Veranstaltung. Seine Grußworte spiegelten wider, welche systematische Rolle das Thema Bauholzlieferekette spielt: „In Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels wird auch die nachhaltige Transformation des Bausektors immer wichtiger. Gerade die Stärkung regionaler Lieferketten in der Bauwirtschaft rückt weiter in den Fokus. 2022 hat mein Ministerium daher die Durchführung einer Studie zur Struktur der saarländischen Wertschöpfungskette Bauholz in Auftrag gegeben. Die Studie bietet nicht nur Einblicke in die saarländische Wertschöpfungskette Bauholz, sondern zeigt auch Ansätze auf, wie wir als saarländisches Cluster die Herausforderungen gemeinsam angehen können.“

Eingebettet in einen ansprechenden Rahmen, in dem der Austausch zwischen den Teilnehmern gefördert wurde, hat das Projektteam aus IZES und AGV Bau Saar die Kerninhalte der Studie kurzweilig berichtet. Neben den erhobenen Zahlen und Szenarien, die daraus entstanden sind, wurden klare Ideen für die Zukunft formuliert. Als Quintessenz sind für alle Stufen der Wertschöpfungskette Bauholz



## Telekommunikations-Lösungen

# à point für Ihr Business!

Deutschland | Luxembourg



[www.btn-solutions.de](http://www.btn-solutions.de)







Handlungsempfehlungen formuliert, um die Resilienz des Branchenzweiges zu steigern.

Serielles Bauen, Hybridbauweisen und moderne Baustoffentwicklungen werden als zukunftsweisend eingeschätzt und könnten im Saarland eine Entwicklungsperspektive im Bauholzsektor bieten. Um dahingehend wettbewerbsfähig zu werden, gilt es die Kombination von Baustoffen weiterzuentwickeln und Effizienzsteigerungen umsetzen. Hierzu benötigt es entlang der gesamten Wertschöpfungskette Bauholz engagierte Fachkräfte, die aufgebaut und gefördert werden müssen. Digitalisierung und Innovationen sollten daher bereits ausbildungsseitig in allen Bereichen des Bauwesens und seiner Vorkette vorbereitet werden, um mittelfristig die Akteure zu entwickeln, die den CO<sub>2</sub> Fußabdruck des saarländischen Gebäudebestandes senken können. Hierzu benötigt es

- Forstwirte, die den Wirtschaftswald nachhaltig bewirtschaften,
- Fachplaner und Architekten, die nachhaltiges Bauen planen können.
- Bauwirtschaft und Handwerker, die das Geplante über alle Gewerke umsetzen können
- Industrievertreter, die sich den neuen Standards und Materialien öffnen
- Forscher, die neue Materialien und Werkstoffe testen und entwickeln,
- Ein politisches Umfeld, das sich den Neuerungen öffnet und unterstützt und
- Investoren, die sich trauen, mitten in Europa neue Wege einzuschlagen.

Viele Aspekte der Studie und deren Ergebnisse wurden im Rahmen einer abschließenden Podiumsdiskussion unter der fachmännischen Leitung von Sarah Sassou (SR Wirtschafts- und Politikthemen) vertieft und mit Leben gefüllt. Seitens des AGV Bau Saar war Dachdecker- und Zimmermeister Michael Friedrich (Franz Friedrich GmbH, Merzig) vertreten.

Der weitere Weg kann nur gemeinsam beschritten werden. Daher ist diese Abschlussveranstaltung auch eine Einladung an alle Akteure in Wirtschaft, Forschung und Politik, die entlang der Wertschöpfungskette Bauholz aktiv sind, sich weiterhin einzubringen und zu beteiligen. Denn die Abschlussveranstaltung ist ebenso Auftakt des Interreg Vorhabens W.A.V.E., in dem es um die Weiterentwicklung dieser Ideen auf Ebene der Großregion geht. Informieren Sie sich gerne auch zukünftig unter [www.bauholzcluster-saarland.de](http://www.bauholzcluster-saarland.de).



## NEUES INTERREG PROJEKT W.A.V.E.

Die Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft beteiligt sich mit weiteren 13 Partnern aus der Großregion am INTERREG Projekt W.A.V.E.

In der Auftaktveranstaltung in Vielsalm (Belgien) wurde eine Feinplanung für das Projekt durchgeführt. Viele Fragestellungen, die die Bauwirtschaft in den kommenden Jahren beschäftigen werden, sind Inhalte des dreijährigen Projektes.

- Mit welchen Baumaterialien werden wir in Zukunft bauen?
- Wie setze ich die Werkstoffe am besten zusammen um einen geringen CO<sub>2</sub> Fußabdruck des Gebäudes zu erreichen?
- Welche Baumaterialien stehen uns in

Zukunft zur Verfügung?

- Welche Auswirkungen hat der Klimawandel auf die Verfügbarkeit von Bauholz und was bedeutet dies für die Bauwirtschaft?
- Welche neuen Ausbildungsinhalte brauchen unsere zukünftigen Handwerker?

Mit guten Beispielen aus der Großregion, einem interessanten Weiterbildungs- und Exkursionsprogramm aber auch neuen Erkenntnissen zur Verwendung und Verfügbarkeit von Baumaterialien sollen Architekten, Planer, Auftraggeber und die Bauwirtschaft für die Zukunft fit gemacht werden!

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit unseren Partnern aus Luxemburg, Frankreich, Belgien und Deutschland, um miteinander und voneinander zu lernen!



# UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

**JETZT  
BEWERBEN!**



**MACH'S  
KLAR!**  
evs.de/jobs

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG  
ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des Entsorgungsverbandes Saar erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).



Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.

# ARBEITSRECHT

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### 1. Das Weiterleiten von Fotos kann zu Schadensersatzansprüchen führen

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.08.2023, Az.: 8 Sa 332/ 22

In vorbenanntem Fall kam es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen zwei Kollegen. Schließlich verbreitete der Kollege Screenshots der Kollegin mit erotischem Inhalt, welche er über eine gemeinsame Facebook Gruppe erhalten hatte.

Die Kollegin verklagte ihn auf Schadensersatz und bekam schließlich 3.000 EUR zugesprochen.

Das Gericht vertrat die Auffassung, das Weiterleiten intimer Fotos an Kollegen verletzte das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kollegin. Es handele sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da insbesondere das Weiterleiten dieser speziellen Fotos einen ganz besonders belastenden, bloßstellenden und demütigenden Charakter habe.

### 2. Dienstliche Nachrichten in der Freizeit lesen oder nicht?

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.09.2022, Az.: 1 Sa 6D/ 22

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.08.2023, Az.: 5 AZR 349/ 22

Im letzten Jahr stellten wir Ihnen bereits das Urteil des LAG vor, welches besagt, dass Arbeitnehmer dienstliche Nachrichten nicht in der Freizeit zu lesen, oder Anrufe entgegenzunehmen haben. In einem Urteil des BAG fiel diese Beurteilung nun vor einem gewissen Hintergrund, anders aus.

Im betreffenden Betrieb gab es eine Betriebsvereinbarung zur Thematik „Arbeitszeit“. Darin enthalten eine Vereinbarung über einen sogenannten Springdienst, welche besagt, dass bis 20 Uhr des Vortages eine Dienstplanänderung möglich sein könne. Der Mitarbeiter las die über das Internet veröffentlichte Einsatzänderung nicht, und erschien schließlich am nächsten Tag zu spät zur Arbeit. Dies wurde ihm – bestätigt durch das BAG – zur Last gelegt.

Existiert jedoch weder eine dahingehende Betriebsvereinbarung noch eine

arbeitsvertragliche Vereinbarung, muss der Arbeitnehmer die Nachricht in seiner Freizeit nicht lesen.

Aber: Tut er dies trotzdem, gilt die darin enthaltene Weisung als zugegangen.

### 3. Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.12.2023, Az.: 5 AZR 137/ 23

In dem zu entscheidenden Fall kündigte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer während seiner Krankschreibung, woraufhin der Arbeitnehmer, nach Zugang der Kündigung, mehrere Folgebescheinigungen vorlegte, welche passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassten. Unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nahm er eine neue Beschäftigung auf.

Das Gericht entschied für diesen Fall, dass der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sei. Der Arbeitnehmer müsse beweisen, dass er tatsächlich arbeitsunfähig gewesen sei.

### 4. Verspätete Datenauskunft

Arbeitsgericht Duisburg, Urteil vom 03.11.2023, Az.: 5 Ca 877/ 23

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.02.2020, Az.: 2 AZR 390/ 19

In vorliegendem Fall wandte sich ein ehemaliger Bewerber an den potenziellen Arbeitgeber und bat um Auskunft über die damals – bzw. aktuell noch – gespeicherten Daten binnen 14 Tagen.

Der Arbeitgeber ließ einige Zeit verstreichen und antwortete schließlich erst nach 19 Tagen.

Das Gericht sprach dem Bewerber einen Schadensersatz in Höhe von 750 Euro zu.

Zwar gebe es in Artikel 12 DSGVO eine 4 Wochen Frist. Dabei handele es sich jedoch um eine Höchstfrist, die nur ausgeschöpft werden dürfe, würden besondere Umstände hinzutreten. Grundsätzlich habe eine „unverzügliche“ Rückmeldung zu erfolgen. Vergehe mehr als 1 Woche, habe der zur Auskunft Verpflichtete besondere Umstände darzulegen, aus denen sich die verspätete Rückmeldung rechtfertigen ließe.

### 5. Kündigung eines schwerbehinderten Menschen

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 20.12.2023, Az.: 18 Ca 3954/ 23

Europäischer Gerichtshof, Entscheidung vom 10.02.2022, Rs. C – 485/ 20

In hiesigem Fall begann das Arbeitsverhältnis zum 01.01. des Jahres. Nachdem die Arbeitnehmerin bereits im Mai des gleichen Jahres die erste Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegte, kündigte der Arbeitgeber am 22. Juni das Arbeitsverhältnis. Obwohl in den ersten sechs Monaten eines Arbeitsverhältnisses das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung findet, ging die Arbeitnehmerin gegen die Kündigung mittels Kündigungsschutzklage vor.

Mit Erfolg.

Bei schwerbehinderten Arbeitnehmern gelte laut Gericht die Besonderheit, dass auch schon in dieser Zeit erst ein Präventionsverfahren nach § 167 Absatz 1 SGB IX durchgeführt werden müsse. Fehle es an der vorherigen Durchführung dieses Verfahrens, sei die Kündigung diskriminierend und somit unwirksam.

Bei Neueinstellung macht es daher unter Umständen Sinn, das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Probezeit zunächst zu befristen.

### 6. Stellenanzeigen richtig formulieren

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17.10.2023, Az.: 2 Sa 61/ 23

In vorbenanntem Rechtsstreit stritten die Parteien über eine Stellenausschreibung mit folgendem Inhalt:

„Wir sind ein junges und dynamisches Team mit Benzin im Blut und suchen Verstärkung“. Ein 50-jähriger Mann, welcher keine Zusage erhielt, sah sich darin einer Diskriminierung ausgesetzt, klagte und verlor.

Die Stellenausschreibung sei als „werbende Eigerdarstellung“ zu sehen; also nicht unbedingt darauf bezogen, dass nur jüngere Bewerber erwünscht seien. Im Übrigen könne sich die Begrifflichkeit „jung“ auch auf den Zeitpunkt der Zusammensetzung des Teams oder aber auf das Lebensalter der Teammitglieder beziehen.

Nichtsdestotrotz: Gehen Sie „auf Nummer sicher“ und formulieren Sie Ihre Stellenausschreibung so neutral als möglich. Ein anderes Gericht hätte den vorliegenden Sachverhalt und das darin enthaltene Signalwort „jung“ potenziell anders interpretiert und sodann anders entschieden.

### 7. Hinweispflichten zu Urlaubsansprüchen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022, Az.: 9 AZR 266/ 20

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.10.2023, Az.: 10 Sa 23/ 23

Landesarbeitsgericht Rheinland- Pfalz, Urteil vom 14.01.2021, Az.: 5 Sa 267/ 19

Wie bereits in diversen Urteilen dargestellt, muss der Arbeitgeber jeden Beschäftigten über seine individuellen Urlaubsansprüche aufklären, über den Verfall unterrichten, und ihn auffordern den ausstehenden Urlaub zu nehmen.

Kommt der Arbeitgeber seinen Mitteilungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, unterliegen die Urlaubsansprüche nicht der gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren. Sollten Betriebsferien geplant sein, muss auch diese Information in der Mitteilung enthalten sein.

Hat der Arbeitgeber Kenntnis von einer bestehenden Schwerbehinderung eines Mitarbeiters, muss er darüber hinaus auch über den Zusatzurlaub aufklären.

#### 8. Kein Anspruch auf Erholungsurlaub bei Kurzarbeit Null

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.12.2023, Az.: 9 AZR 364/ 22

In vorliegendem Fall stellte sich die Frage nach Urlaubsansprüchen des Arbeitnehmers bei angeordneter Kurzarbeit Null.

Laut Bundesarbeitsgericht entstehe für diesen Zeitraum – unabhängig davon, ob bereits vor der Anordnung der Kurzarbeit eine Arbeitsunfähigkeit bestanden habe – kein Urlaubsanspruch.

Dies sei mit der geringeren Belastung aufgrund der weniger zu erbringenden Arbeitsleistung zu rechtfertigen. Der Urlaubsumfang sei an die herabgesetzte Arbeitspflicht anzupassen.

#### 9. Krankheitsbedingte Kündigung

Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 03.11.2023, Az.: 13 Sa 453/ 22

Bei einer krankheitsbedingten Kündigung prüft das Arbeitsgericht die soziale Rechtfertigung und somit die Wirksamkeit anhand von 3 Schritten:

- 1. Stufe: Liegt eine negative Gesundheitsprognose vor?
- 2. Stufe: Ergibt sich daraus eine erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen?
- 3. Stufe: Ergibt eine Interessenabwägung, dass die Beeinträchtigungen nicht mehr durch den Arbeitgeber hinzunehmen sind?

Probleme bereitet häufig bereits das Überwinden der 1. Stufe.

In hiesigem Fall attestierte selbst das ärztliche Gutachten, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung dauerhaft nicht mehr erbringen könne.

Laut BAG ergebe sich in einem solchen Fall, bei dem eine negative Prognose hinsichtlich des künftigen Gesundheitszustands indiziert sei, eine Beeinträchtigung betrieblicher Interessen, da der Arbeitgeber unabsehbar daran gehin-

dert sei, sein Direktionsrecht auszuüben. Gebe es kein milderes Mittel – Weiterbeschäftigung an einem leidensgerechten Arbeitsplatz – stünden die Interessen des Arbeitnehmers an dem Erhalt des Arbeitsverhältnisses zurück.

Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin  
Janina Gehm  
Tel. 0681 3892528  
Mail: [j.gehm@bau-saar.de](mailto:j.gehm@bau-saar.de)



# SAVE THE DATE

125 Jahre AGV Bau Saar  
AGV Bau Saar-Summer Nights  
im Alexander Kuntz Theatre



12. Juli 2024

## CANNABISGESETZ

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) gebilligt.

Das Gesetz umfasst insbesondere das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG), das u.a. den legalen Besitz und Konsum von Cannabis regelt. Es sieht eine Teillegalisierung von Cannabis vor und erlaubt volljährigen Personen den Besitz von bis zu 25 Gramm, in den eigenen vier Wänden von bis zu 50 g Cannabis. Auch der Anbau von drei Cannabispflanzen in der eigenen Wohnung wird legal, wobei das dabei geerntete Cannabis nur für den Eigenverbrauch bestimmt ist und nicht weitergegeben werden darf.

Ebenfalls verboten bleiben der An- und Verkauf von Cannabis. Wer jedoch nicht selbst Pflanzen anbauen möchte, kann dies in Anbauvereinigungen tun. Diese sind als eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine oder Genossenschaften organisiert und dürfen nicht mehr als 500 Mitglieder haben. Minderjährigen ist die Mitgliedschaft untersagt. Volljährige dürfen nur in einer einzigen Anbauvereinigung Mitglied sein und müssen aktiv am Anbau mitzuwirken. Eine passive Mitgliedschaft, die einzig auf den Erwerb von Cannabis gerichtet ist, sieht das Gesetz nicht vor.

### Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Der bisher straflose Cannabiskonsum wird künftig an und im Umkreis von bestimmten Orten nach § 5 KCanG (z. B. in Gegenwart minderjähriger Personen, an Schulen, an Fußgängerzonen) als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Konsum am Arbeitsplatz ist – sofern es sich nicht um einen der in § 5 KCanG genannten Orte handelt – nicht nach dem KCanG verboten.

### Betriebliches Cannabisverbot

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber den Cannabiskonsum im Betrieb untersagen. Da ein Verbot des Cannabiskonsums das Ordnungsverhalten im Betrieb betrifft, hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Verstoßen Beschäftigte gegen dieses Verbot, riskieren sie eine Abmahnung oder Kündigung. Erscheint ein Arbeitnehmer unter Cannabiseinfluss zur Arbeit, kann dies auch ohne betriebliches Cannabisverbot eine Abmahnung oder Kündigung rechtfertigen.

### Arbeitsschutz und betriebliche Suchtprävention

Auch ohne ausdrückliches Cannabisverbot dürfen Beschäftigte nicht unter Drogeneinfluss arbeiten. Nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 ist es Beschäftigten untersagt, sich durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Arbeitgeber dürfen Beschäftigte, die erkennbar unter Cannabiseinfluss stehen, gemäß § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 nicht arbeiten lassen.

Die BG BAU tritt zusammen mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) dafür ein, dass Alkohol und Cannabis am Arbeitsplatz gleichbehandelt werden. In beiden Fällen müsse ein Konsum, der zu Gefährdungen führen kann, ausgeschlossen sein. Betriebliche Suchtprävention sei schon seit langem Thema der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Die BG BAU unterstützt Unternehmen und Einrichtungen mit Beratung und Informationen zu Auswirkungen des Konsums von Betäubungsmitteln und damit auch von Cannabis. Mit Blick auf die gesetzlichen Änderungen sollen die bestehenden Aktivitäten ausgebaut werden – auch im Zusammenspiel mit anderen Akteurinnen und Akteuren in der Prävention.

### Drogentests

Drogentests dürfen ohne Einwilligung der Arbeitnehmer nicht durchgeführt werden. Auch mit Einwilligung des Arbeitnehmers dürfen Drogentests im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen nur vorgenommen werden, wenn der Arbeitgeber hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches kann dem Arbeitgeber bei gefahrgeneigten Tätigkeiten (z. B. Arbeit an Maschinen) grundsätzlich zugesprochen werden. Allerdings lässt sich aus einem Drogentest kein unmittelbarer Rückschluss auf ein missbräuchliches Konsumverhalten ziehen.

### Handlungsempfehlung

Im Ergebnis ist der Cannabiskonsum arbeitsrechtlich nicht anders zu bewerten als der Konsum von Alkohol. Bereits bestehende Betriebsvereinbarungen zum Alkoholverbot sollten hinsichtlich des Cannabiskonsums ggf. aktualisiert und ergänzt werden.

## BAU- UND VERTRAGSRECHT AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### 1. Kündigung eines Bauvertrages ohne wichtigen Grund: Was versteht man unter anzurechnenden „Füllaufträgen“?

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 21.02.2023, Az.: 4 U 4/22

In diesem Fall hatte der Auftragnehmer den Auftraggeber mit der Erbringung von Trockenbauarbeiten, der Dämmung von Innenwänden und dem Einbau von Türen beauftragt. Der Auftraggeber kündigte den Bauvertrag ohne wichtigen Grund. Der Auftragnehmer verlangte in seiner Rechnung daraufhin den vereinbarten Werklohn, ohne ersparte Aufwendungen anzusetzen. Der Auftraggeber beanstandete dies mit der Begründung, der Auftragnehmer hätte aufgrund der Kündigung andere parallellaufende Bauvorhaben abarbeiten können. Dies müsse er sich als ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Das Oberlandesgericht Celle verneint dies. Der Auftragnehmer müsse sich nur sogenannte „Füllaufträge“ anrechnen lassen. Füllaufträge sind nur solche Aufträge, die der Auftragnehmer erst annehmen kann, weil der gekündigte Auftrag weggefallen ist. Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Kündigung durch den Auftraggeber und dem Ersatzauftrag bestehen. Wenn der Auftragnehmer neben dem gekündigten Auftrag weitere Aufträge ausführt und dann, aufgrund der Kündigung, seine gesamten Kapazitäten der Ausführung der anderen Aufträge widmen kann, besteht kein ursächlicher Zusammenhang. Die Kündigung muss es dem Auftragnehmer erst ermöglicht haben den anderen Auftrag, also den „Füllauftrag“, anzunehmen.

### Bedeutung für die Praxis:

Bei der Kündigung ohne wichtigen Grund sollten Sie immer prüfen (lassen), ob Sie sich separate Aufwendungen anrechnen lassen müssen oder nicht. Das Oberlandesgericht betont in dem Beschluss des Weiteren, dass der Auftragnehmer nicht grundsätzlich dazu verpflichtet ist, dem Auftraggeber seine gesamte Geschäftsstruktur offenzulegen, damit dieser beurteilen kann, welche Aufträge auch ohne die Kündigung akquiriert worden

wären. Der Auftraggeber muss beweisen, dass eine den Anforderungen entsprechende Abrechnung des Auftragnehmers nicht richtig ist und höhere Ersparnisse oder ein anderweitiger Erwerb hätte erzielt werden können.

## 2. Wer bezahlt bei Mängeln die Sachverständigenkosten?

Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 08.02.2023, Az.: 2 U 137/22

Im vorliegenden Fall schlossen Auftraggeber und Auftragnehmer einen Werkvertrag über Estricharbeiten. Diese wurden am 30.07.2019 ausgeführt und vom Auftraggeber abgenommen. Der Werklohn wurde vollständig bezahlt. Am 07.01.2020 rügte der Auftraggeber Risse im Estrich und forderte den Auftragnehmer zur Nachbesserung auf. Nachdem der Auftragnehmer dies ablehnte, beauftragte der Auftraggeber einen Sachverständigen. Dieser stellte zahlreiche Mängel am Estrich fest. Daraufhin beauftragte der Auftraggeber ein anderes Unternehmen mit der Ausführung der erforderlichen Mängelbeseitigungsmaßnahmen. Im Anschluss verlangte er von dem Auftragnehmer neben der Erstattung der angefallenen Kosten auch den Ersatz der Kosten für das vorgerichtliche Sachverständigengutachten in Höhe von 4.784,04 Euro.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken bejaht in seinem Urteil den Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten. Nach §§ 637 Abs. 1, 634 Nr. 2 BGB hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Beseitigung der Mängel entstanden sind. Da im vorliegenden Fall das hergestellte Werk, die Estricharbeiten, mangelhaft war, hatte der Auftraggeber die Nacherfüllung zu Unrecht verweigert. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, konnte der Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Die Sachverständigenkosten sind daher neben den Kosten für die Mängelbeseitigung zu erstatten.

## 3. Vertretung durch Unterschrift mit „i.A.“?

Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 02.02.2023, Az.: 12 U 45/22

Die Auftragnehmerin, ein Bauunternehmen, war in dem vorliegenden Fall, während eines Bauvorhabens insolvent geworden. Die Auftragnehmerin über-

sandte daraufhin ein Schreiben an den Auftraggeber, in dem sie dem Auftraggeber anbot, das Bauvorhaben fertigzustellen, wenn sich beide Parteien auf eine Preisvereinbarung für Mehrkosten in Höhe von 7.500 Euro einigen würden. Das Schreiben wurde von der angestellten Büromitarbeiterin der Auftragnehmerin mit dem Zusatz „i.A.“ unterzeichnet. Der Auftraggeber nahm dieses Angebot an. Nach Fertigstellung der Arbeiten forderte die Auftragnehmerin in ihrer Abrechnung die tatsächlich angefallenen Mehrkosten von dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wies dies unter Verweis auf die Preisvereinbarung in Höhe von 7.500 Euro zurück. Die Auftragnehmerin begründete ihre Forderung damit, dass die Preisvereinbarung für den Mehraufwand über 7.500 Euro nicht wirksam vereinbart wurde. Die Büromitarbeiterin habe nur „im Auftrag“, nicht als Vertreterin der Auftragnehmerin gehandelt.

Das Oberlandesgericht Bamberg nimmt in seinem Urteil eine wirksame Vertretung an. Sodass die Preisvereinbarung wirksam zustande gekommen war. Durch die Unterschrift „i.A.“, also „im Auftrag“ werde laut dem Oberlandesgericht, im Geschäftsverkehr in der Regel ein Handeln für Dritte ausgedrückt. Das Oberlandesgericht legt die Erklärung der Büromitarbeiterin so aus, dass anzunehmen sei, dass sie wie eine Vertreterin handle. Dies ergebe sich aus der Fortführung und dem „Leben“ des Vertrages.

### Bedeutung für die Praxis:

Da die Auslegung des Zusatzes „i.A.“ in anderen Fällen nicht zur Annahme einer wirksamen Vertretung geführt hat, sollte, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, bei einer Vertretung der Vertretungszusatz „i.V.“ verwendet werden. Außerdem sollte eine gegebenenfalls erforderliche Vollmacht im Original beigelegt werden.

## 4. Abnahme durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werkes

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 24.11.2022, Az.: 14 U 538/22

Im vorliegenden Fall hatte der Auftragnehmer eine Kläranlage für den Auftraggeber gebaut. Im Bauvertrag war keine förmliche Abnahme vorgesehen. Nach Fertigstellung der Kläranlage im Dezember 2015 wurde die Anlage vom Auftraggeber in Betrieb genommen, ohne dass eine formelle Abnahme erfolgte. Daraufhin zahlte der Auftraggeber den weit überwiegenden Teil der Schlussrechnung des Auftragnehmers vom 18.01.2016. Lediglich ein Betrag in Höhe von 2.000

Euro blieb offen. In der Folgezeit beauftragte der Auftraggeber ein Drittunternehmen mit der Wartung der Kläranlage. Nachdem im Oktober 2017 Probleme mit der Anlage auftraten, leitete der Auftraggeber ein selbständiges Beweisverfahren ein und forderte den Auftragnehmer zur Nachbesserung auf. Dies verweigerte der Auftragnehmer. Daraufhin reichte der Auftraggeber eine Klage auf Vorschuss zur Mängelbeseitigung ein. Er war der Auffassung, es habe keine Abnahme vorgelegen, sodass der Auftragnehmer die Mängelfreiheit seines Bauwerkes beweisen müsse.

Das Oberlandesgericht Dresden nimmt in seinem vorliegenden Beschluss eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten an. Dabei führt das Oberlandesgericht aus, dass, soweit keine förmliche Vereinbarung von den Parteien eines Bauvertrages vereinbart wurde, eine schlüssige Abnahme des Werkes durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme bzw. Inbetriebnahme des Werkes in Betracht kommen kann. Dafür muss eine nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmende Nutzungsdauer und Prüfmöglichkeit des Auftraggebers vorgelegen haben. Im vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber die Kläranlage in Betrieb genommen und in diesem Zeitraum keine Mängel gerügt, sodass von einer schlüssigen Abnahme auszugehen war.

### Bedeutung für die Praxis:

Die Abnahme ist sehr wichtig! Mit der Abnahme geht unter anderem das Risiko des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über, des Weiteren tritt



**fertiggeragen sehn**

**Perfekter Schutz für Ihr Auto**

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggeragen GmbH & Co. KG  
 D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63  
 Telefon: 06894 99830-0  
 info@fertiggeragen-sehn.de  
 www.fertiggeragen-sehn.de

die Fälligkeit der Werklohnforderung ein. Auch ohne eine formelle Abnahme kann eine stillschweigende oder konkludente Abnahme erfolgen. Wichtig ist dafür, dass nach den Umständen des Einzelfalls eine bestimmungsgemäße Nutzung des Werkes sowie der Ablauf eines angemessenen Prüfzeitraums vorliegt. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist trotzdem zur Vornahme einer formellen Abnahme zu raten!

**5. Wann ist ein Haus „schlüsselfertig“ errichtet?**

Oberlandesgericht Braunschweig, Urteil vom 16.01.2020, Az.: 8 U 2/17

Ein Bauunternehmen hatte im vorliegenden Fall als Auftragnehmer eine Wohnanlage für ein Wohnbauunternehmen als Auftraggeber errichtet. Vereinbart wurde ausweislich des Leistungsverzeichnisses die Errichtung eines „schlüsselfertigen“ Hauses zu einem Pauschalpreis. Ausweislich der Leistungsbeschreibung wurde des Weiteren vereinbart, dass in den Wohnräumen kein Bodenbelag auszuführen war. Nach der Fertigstellung verweigerte der Auftraggeber die Abnahme des Werkes unter Verweis auf den fehlenden Bodenbelag. Die Wohnungen seien ohne Bodenbelag nicht „schlüsselfertig“, sodass keine Abnahmereife bestünde.

Das Oberlandesgericht Braunschweig widerspricht dieser Auffassung und stellte in seinem Urteil vom 16.01.2020 fest, dass das Fehlen des Bodenbelages im vorliegenden Fall keinen Mangel im Sinne von § 633 BGB darstellte. Die konkreten Leistungsbeschreibungen gehen demnach einer Pauschalisierung des Leistungsinhaltes, als „schlüsselfertig“ vor. Nur wenn die konkrete Leistungsbeschreibung Lücken aufweise, können diese durch die Pauschalangabe „schlüsselfertig“ gefüllt werden. Im vorliegenden Fall habe jedoch keine solche Lücke vorgelegen, sodass die ausgeführte Leistung

der konkreten Leistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis entsprach. Damit war die Leistung abnahmereif.

**6. Verweigerung der Nachbesserung wegen unverhältnismäßiger Kosten**

Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 11.07.2023, Az.: 7 U 328/20

Im zu entscheidenden Fall hatte der Auftragnehmer Sicherheitsventile an der Kälteanlage des Geschäftsgebäudes des Auftraggebers ausgetauscht. Als es zu einem Kälteaustritt kam, verlangte der Auftraggeber Nachbesserung. Der Auftragnehmer reagierte auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht auf das Nachbesserungsverlangen. Daher beauftragte der Auftraggeber ein Drittunternehmen mit der Mängelbeseitigung und verlangte von dem Auftragnehmer die Kosten der Ersatzvornahme. Der Auftragnehmer berief sich auf sein Verweigerungsrecht aufgrund von „unverhältnismäßigen Kosten“ im Sinne von § 635 Abs. 3 BGB.

Das Oberlandesgericht gab dem Auftraggeber recht. Der Auftragnehmer hatte zu Unrecht die Nachbesserung verweigert. Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit sei nur dann gerechtfertigt, wenn das Bestehen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand unter Abwägung aller Umstände einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstelle. Der Auftraggeber habe vorliegend jedoch ein berechtigtes Interesse an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags gehabt. Der Auftragnehmer durfte die Mängelbeseitigung daher nicht wegen hoher Kosten verweigern.

**7. Genügt eine WhatsApp-Nachricht der Schriftform des § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B**

Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 21.12.2023, Az.: 15 U 211/21

In diesem Fall hatte der Auftragnehmer Dachdeckerarbeiten für den Auftraggeber ausgeführt. Die Abnahme der Arbeiten erfolgte am 20.11.2012. Am 28.06.2016 rügte der Auftraggeber mittels einer WhatsApp-Nachricht gegenüber dem Auftragnehmer die Undichtigkeit des Daches. Der Auftragnehmer sah sich das Dach am darauffolgenden Tag an und bestritt seine Verantwortlichkeit. Bis zum 30.07.2016 kam es zu keinen weiteren WhatsApp-Nachrichten. Als im Jahr 2017 die vorhandene Photovoltaikanlage versetzt wurde, führte der Auftragnehmer Abdichtungsarbeiten an dem Dach aus und rechnete diese gesondert ab. Auch 2018 führte der Auftragnehmer mehrfach Abdichtungsarbeiten aus. Das Dach blieb trotzdem undicht. Im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens stellte der gerichtliche Gutachter im Jahre 2019 Mängel an den 2012 abgenommenen Dacharbeiten fest. Der Auftraggeber erhob am 30.09.2020 Klage und verlangte Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung.

Das Oberlandesgericht Frankfurt wies die Klage wegen Verjährung ab. Die Verjährung sei spätestens am 10.11.2016 eingetreten, wegen der Verhandlungen, welche nach Austausch der WhatsApp-Nachrichten erfolgten. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B sei vorliegend nicht eingetreten. Dafür sei die Schriftform nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht gewahrt worden. Bei WhatsApp-Nachrichten fehle die Möglichkeit der dauerhaften Archivierung, da die Nachrichten gelöscht werden können. Auch sei der Absender nicht ohne weiteres erkennbar. Der Messenger Dienst diene aufgrund der typischen Art und Weise der Benutzung dem raschen Austausch rein privater Nachrichten und sei gerade nicht zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen geeignet. Somit erfülle eine WhatsApp-Nachricht nicht die Warnfunktion des Formerfordernisses aus § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB.

H

HOLZHAUSER

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

**Holzhauser GmbH Baumaschinen**  
Krebsweilener Straße 1  
55606 Kirn  
Tel. 0 67 52 / 50 05-0  
mail@holzhauser.info

**Niederlassung Trier**  
Auf Bowerl 5  
54340 Bekond  
Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0

**Niederlassung Illingen**  
Am Umspannwerk 3  
66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0

**Niederlassung Mainz**  
Uwe-Zeidler-Ring 4  
55294 Bodenheim  
Tel. 0 61 35 / 70 41 58-0

**Niederlassung Saarbrücken**  
Am Güterbahnhof 3  
66128 Saarbrücken  
Tel. 06 81 / 9 70 45-0

**Niederlassung Kaiserslautern**  
Kaiserstr. 161  
66862 Kindsbach  
Tel. 06 31 / 9 83 07





www. .info

Ansprechpartnerin:

Lisa Auler, Ass. jur.  
Tel. 0681 3892539  
Mail: l.auler@bau-saar.de

# VERGABERECHT

## 1. Fehlende Formblätter und Angaben bei Angebotsabgabe

Vergabekammer Bund, Beschluss vom 19.10.2023, Az.: VK 2-78/23

In diesem Fall wendete sich der Bieter im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gegen den Ausschluss seines Angebotes durch die Vergabestelle. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe der Vergabestelle enthielt ein Formular für das Formblatt 223, in dem u.a. Vorgaben hinsichtlich der zu befüllenden Spalten aufgelistet wurden. Diese Angaben waren bei allein Teilleistungen erforderlich, unabhängig davon, ob der Bieter diese Leistung selbst erbringen wird, oder ein Nachunternehmer. Der Bieter hatte dieses Formblatt nach Aufforderung durch die Vergabestelle nicht eingereicht. Stattdessen reichte er ein abweichendes Formular ein. Darin wurde statt der Spalte „Material“ die Spalte „Stoffe“ ausgewiesen. Der Bieter gliederte des Weiteren die Preise der Nachunternehmerleistungen nicht in Teilkosten auf.

Die Vergabekammer Bund gab dem Nachprüfungsantrag des Bieters in seinem Beschluss nicht statt. Die Aufforderung, dass eine Aufgliederung der Einheitspreise auch für diejenigen Teilleistungen vorzunehmen ist, für deren Ausführung Nachunternehmer vorgesehen sind, sei nicht unverhältnismäßig. Wenn ein nachgefordertes Formblatt in weiten Teilen nicht ausgefüllt werde, fehlen die geforderten Angaben im Sinne von § 16 EU Nr. 2 S.1 VOB/A. Ein solches Fehlen sei auch im Fall von nicht vollständig vorgenommenen Eintragungen gegeben. Da im Rahmen der Angebotserstellung regelmäßig ein hoher Zeitdruck bestehe, könne es zur Versäumnis der Einreichung von geforderten Unterlagen und Erklärung kommen. Wenn die Vergabestelle nach Angebotsabgabe Unterlagen oder Erklärung nachfordere, bestehe indes kein solcher Zeitdruck. Daher bestehe die Möglichkeit der Nachforderung nur in Bezug auf Unterlagen, die mit dem Angebot, also unter Zeitdruck, einzureichen seien!

### Bedeutung für die Praxis:

Geben Sie ein Angebot nicht unter Verwendung der geforderten Unterlagen ab, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Angebot ausgeschlossen wird! Auch wenn die von Ihnen verwendeten Formblätter zuvor mehrfach vor derselben Vergabestelle genutzt wurden, sollten Sie die

Aufforderung zur Angebotsabgabe sorgfältig prüfen und die Anforderungen einhalten.

## 2. Ausschlussgrund: Beteiligung eines Nachunternehmers an mehreren Angeboten

1. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 10.11.2023, Az.: 1-63/23

In dem vorliegenden Fall hat sich die Vergabekammer des Bundes mit einem praxisrelevanten Problem beschäftigt. Es ist häufig der Fall, dass ein Nachunternehmer aufgrund seiner speziellen Fähigkeiten von mehreren Bieterinnen vorgezogen und in deren Angeboten genannt wird. Auf der Ebene der Nachunternehmer liegt damit eine Mehrfachbeteiligung vor. Die Mehrfachbeteiligung eines Bieters stellt grundsätzlich einen Ausschlussgrund dar, da diese eine Verfälschung des Wettbewerbs darstellt und als Verfahrensverstöß gilt. In dem vorliegenden Fall hatte sich der Bieter geweigert seinen Nachunternehmer auszutauschen und wurde aufgrund dieses Verfahrensverstößes von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Vergabekammer hat in dem vorgenannten Beschluss entschieden, dass der Ausschluss rechtswidrig war. Es lag kein Ausschlussgrund vor. Die Mehrfachbeteiligung des Nachunternehmers lasse nicht auf Vereinbarungen oder Verhaltensweisen der Bieter schließen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Fälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Es sei nicht ersichtlich, dass die Bieter ihre Angebotsinhalte aufeinander abgestimmt haben und damit den Geheimwettbewerb beeinträchtigt haben. Der Nachunternehmer sei auch nicht an dem Wettbewerb der Bieter beteiligt, da er auf die konkreten Angebote der Bieter keinen Einfluss habe. Bei den Bieterinnen verbleibe ein ausreichender Gestaltungs- und Kalkulationsspielraum, welcher über den Leistungsanteil des Nachunternehmers hinausgehe. Damit handele es sich auch nicht um einen „Scheinwettbewerb“.

## 3. Trotz Präqualifikation nicht geeignet

Vergabekammer Rheinland, Beschluss vom 29.11.2023, Az.: VK 30/23

Die Vergabestelle hatte in diesem Fall Roharbeiten europaweit ausgeschrieben. Sie forderte in ihrer Bekanntmachung, im Rahmen der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit, eine Eigenerklärung zur Mitarbeiterzahl und vergleichbaren Leistungen. Dabei konnte die Nachweisführung zur Eignung

für präqualifizierte Bieter über die Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis erfolgen. Ein Bieter wurde trotz Präqualifikation aufgrund von Zweifeln an seiner Eignung ausgeschlossen, weil er nur über 12 Mitarbeiter verfügte und ein Großteil seiner Arbeiten durch Nachunternehmer erfolgen sollte.

Der Nachprüfungsantrag des Bieters hatte vor der Vergabekammer Rheinland Erfolg. Das Angebot des Bieters wurde von der Vergabestelle zu Unrecht ausgeschlossen.

Im Vorfeld der Ausschreibung hätten alle Eignungskriterien sowie deren Nachweise aufgestellt und in der Auftragsbekanntmachung angeführt werden müssen. Eine Prüfung der Eignung dürfe nur anhand dieser vorab festgelegten Eignungskriterien erfolgen. Von einem präqualifizierten Bieter dürfe kein Einzelnachweis gefordert werden. Die Präqualifikation müsse von der Vergabestelle als Nachweis der Eignung akzeptiert werden. Soweit der Bieter in einem Formular nicht den Nachunternehmereinsatz angegeben habe, hätte dies aufgeklärt werden müssen. Es war somit nicht zulässig, die Eignung zu verneinen, obwohl nur Zweifel an der Eignung bestanden, die durch eine weitere Aufklärung durch die Vergabestelle hätten aufgeklärt werden können.

## DIE NEUEN SCHWELLENWERTE 2024

Die Schwellenwerte für die Anwendung des Vergaberechts werden alle zwei Jahre neu festgelegt; mit Ausnahme der Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

Für die ab dem 01.01.2024 eingeleiteten Vergabeverfahren wurden die Schwellenwerte am 16.11.2023 im EU-Amtsblatt mit den Verordnungen (EU) 2023/2495 bis 2497 und 2023/2510 veröffentlicht.

Demnach sind die Schwellenwerte leicht gestiegen:

- Für Bauleistungen beträgt der Schwellenwert seit dem 01.01.2024 5,538 Mio. Euro.
- Der Schwellenwert für Konzessionen stieg auf 5,538 Mio. Euro.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Auftraggeber gilt der Schwellenwert von 221.000 Euro. Für zentrale Regierungsbehörden gilt ein niedriger Schwellenwert von 143.000 Euro. Für Sektorauftraggeber und den Bereich Verteidigung und Sicherheit beträgt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 443.000 Euro.

**EINSCHULUNGS-  
TERMINE 2024/25**

Alle Einschulungen finden um 13:00 Uhr im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke in der Halle 1 statt – Bitte der Beschilderung in den Innenhof folgen!

Die Einteilung der Auszubildenden in die Gruppen A und B erfolgt in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet der Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentren und den Ausbildungsberufen für das TGSBBZ

**NEUNKIRCHEN AM MITTWOCH,  
21. AUGUST 2024, 13:00 UHR**

(Maurer, Beton- u. Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Straßenwärter, Baugeräteleiter, Gleisbauer, Rohrleitungsbauer)

**SAARLOUIS AM DIENSTAG,  
20. AUGUST 2024, 13:00 UHR**

(Maurer, Hochbaufacharbeiter, Estrichleger, Fliesen-, Platten-, Mosaikleger, Stuckateure, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Zimmerer, Ausbaufacharbeiter)

Alle Auszubildenden haben zu dem für sie in Frage kommenden Termin im Ausbildungszentrum anwesend zu sein. Für die Veranstaltung verweisen wir auf unser betriebliches Maßnahmenkonzept zum Schutz vor infektiösen Krankheiten.

**EINSCHULUNGSTERMIN  
FÜR DAS DACHDECKER-  
HANDWERK**

Die Einschulung der Auszubildenden erfolgt separat im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke:

**AM DONNERSTAG, 2. AUGUST 2024,  
UM 13:00 UHR**

An diesem Termin erfolgt die Zuteilung zu den Berufsschulstandorten Neunkirchen oder Saarlouis. Außerdem werden die Blockzeiten im 1. Lehrjahr für die überbetriebliche Schulung sowohl im Ausbildungszentrum Saarbrücken als auch im BBZ Mayen und die sich daraus ergebende Gruppenzugehörigkeit mitgeteilt.

Soweit möglich, bitte zu diesem Termin die Sozialversicherungsnummer mitbringen.

**BLOCKZEITEN IM ERSTEN AUSBILDUNGSJAHR 2024/25**

Das 1. Ausbildungsjahr ist in die Gruppen A und B aufgeteilt. Im Wechsel zwischen zwei bis vier Wochenblöcken sind die Auszubildenden im Ausbildungszentrum oder in der Berufsschule. Es sind für die Grundbildung jeweils zwei bis drei Wochenblöcke vorgesehen. In den drei Ausbildungsbereichen Hoch-, Tief- und Ausbau werden folgende Inhalte vermittelt:

Inhalt \ Bereich	Hochbauberufe	Tiefbauberufe	Ausbauberufe
Mauerwerksbau	X	X	X
Holzbau	X	X	X
Schalungsbau	X	X	X
Putz u. Trockenbau	X		X
Estrich			X
Fliesen			X
Vermessung u. Schnurgerüstbau	X	X	
Straßen- u. Kanalbau	X	X	

Die berufsbezogene Vertiefung wurde auf acht Wochen erhöht, um der fachspezifischen Ausbildung mehr Nachdruck zu verleihen.

**DIE BERUFLICHE GRUNDBILDUNG IM SCHULJAHR  
2023/24 VERLÄUFT NACH FOLGENDEM ZEITPLAN:**

ZEITRAUM	LERNORTE berufliche Grundbildung		
	Betrieb	Berufsschule	Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
bis 23.08.2024	A + B		
vom 26.08. bis 06.09.2024	B		A
vom 09.09. bis 20.09.2024	A		B
vom 23.09. bis 04.10.2024		B	A (bis 02.10.)
vom 07.10. bis 11.10.2024		A	B
vom 14.10. bis 18.10.2024	A		B
vom 21.10. bis 25.10.2024	B		A
vom 28.10. bis 31.10.2024		A	B
vom 04.11. bis 15.11.2024		B	A
vom 18.11. bis 29.11.2024		A	B
vom 02.12. bis 13.12.2024		B	A
vom 16.12. bis 20.12.2024		A	B
vom 23.12.24 bis 03.01.25	A+B		
vom 06.01. bis 10.01.2025		A	B
vom 13.01. bis 24.01.2025		B	A
vom 27.01. bis 07.02.2025		A	B
vom 10.02. bis 21.02.2025		B	A
vom 24.02. bis 28.02.2025	A		B
vom 03.03. bis 07.03.2025	B	A (ab 05.03.)	
vom 10.03. bis 14.03.2025		A	B
vom 17.03. bis 28.03.2025		B	A
vom 31.03. bis 11.04.2025		A	B
vom 14.04. bis 17.04.2025	A		B
vom 22.04. bis 25.04.2025	B		A
vom 28.04. bis 10.05.2025		B	A
vom 12.05. bis 23.05.2025		A	B
vom 26.05. bis 13.06.2025		B	A
vom 16.06. bis 04.07.2025		A	B
ab 07.07.2025	A + B		

**BLOCKPLÄNE FÜR DAS  
2. UND 3. AUSBILDUNGS-  
JAHR IM SCHULJAHR  
2024/25**

Über die Blockzeiten für das 2. und 3. Ausbildungsjahr erhalten die auszubildenden Firmen eine schriftliche Einladung vom Ausbildungszentrum. Der auszubildende erhält **keine** separate Einladung. Die Firmen werden gebeten die Termine an Ihre auszubildenden weiterzugeben. Eine Umlegung in einen anderen Lehrgang kann nicht erfolgen.

**2. LEHRJAHR - EINLADUNG ERFOLGT  
VOR DEN SOMMERFERIEN 2024  
3. LEHRJAHR -EINLADUNG ERFOLGT  
ENDE JANUAR 2025**

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hinsichtlich Ausbildung an

**Claudia Preßmann,  
Tel.: 0681 / 9890611;  
Mail: c.pressmann@abz-bau-saar.de**

Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2 u. 4-5, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke

# FRAUEN IN DER BAUWIRTSCHAFT

## 12,6 % FRAUENAN- TEIL BEI AZUBIS

Laut Daten der SOKA-BAU sank die Zahl der Auszubildenden zum Jahresende 2023 bundesweit um über 3,7 % auf 40.300. Dies ist zum einen der aktuellen Baukonjunktur und zum anderen dem generellen Rückgang an Nachwuchskräften geschuldet. Trotz dieser Herausforderungen schnitten die Erstausbildungen mit einem Rückgang von 2,1 % im Vergleich zum Vorjahr besser ab. Insgesamt zeigen sich die Bauberufe nach wie vor robust und attraktiv für Neueinsteiger, besonders angesichts der Bedeutung des Bausektors für die Zukunft.

Erfreulich ist, dass die Zahl weiblicher Auszubildender weiter steigt und 2023 um 3,2 Prozent über dem Vorjahreswert liegt, wobei der Zuwachs allein im gewerblichen Bereich erfolgte. Der Frauenanteil in der Ausbildung liegt somit bei 12,6 Prozent und bleibt trotz des Positivtrends ausbaufähig.

Besorgniserregend ist der rückläufige Trend bei der Anzahl der Ausbildungsbetriebe, die zum Jahresende 2023 mit bundesweit 14.555 den tiefsten Stand seit Beginn der Statistik erreichte. Die unsicheren politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die erfolglosen Bemühungen vieler Betriebe um Nachwuchs tragen dazu bei.

Der AGV Bau Saar engagiert sich mit seiner Kampagne „AZUBI AM BAU“ seit Jahren aktiv für die Nachwuchskräfte-sicherung. Letztlich ist jedoch ein verlässlicher baupolitischer Rahmen entscheidend, um Vertrauen für die Bauwirtschaft zu schaffen und Fachkräfte zu gewinnen.

## INTERVIEW DES MONATS

Mit unserem „Model“ Anna, die aktuell eine Ausbildung bei der Firma Mario Bernardi, Völklingen, durchläuft hat die Saar Bau Report-Redaktion ein Interview zu ihrer Berufswahl als Zimmeringeführt:

### Warum hast du dich gerade für diesen Beruf entschieden?

Ich habe mich für diesen Beruf entschieden, weil ich Lust hatte mich handwerklich zu engagieren und anzugreifen. Ich finde es interessant, auf der Baustelle zu beobachten, wie sich alles zu einem großen Gesamtbild zusammenfügt und schließlich ein fertiges Haus entsteht. In meinem Beruf finde ich ist das Beste, dass wir so viel abwechslungsreiche Arbeit zu erledigen haben und es nicht jeden Tag dasselbe ist.

### Was macht dir am meisten Spaß, was am wenigsten?

Am meisten Spaß macht mir das Stellen von Wänden oder das Legen der Deckenelemente und die Verankerung dieser. Ich finde es vergleichbar mit Lego, alles hat seinen Platz und am Ende entsteht das fertige Endprodukt aus allen Teilen. Ich schraube, bohre und säge und benutze generell gerne die Maschinen. Am wenigsten Spaß macht mir das Einhängen eben dieser Elemente, weil man weg von den Kollegen und der aufregenden Arbeit ist und oft darauf wartet das etwas passiert.

### Hast du schon einmal Nachteile als Frau erfahren?

Ich erlebe öfter, dass Menschen von mir



als Frau weniger erwarten als von einem Mann. Dass sie denken, ich könnte nur wie "ein halber Mann" arbeiten. Diese Vorurteile finde ich allerdings absolut unberechtigt und ist mir mit Leuten aus meiner eigenen Firma auch nie passiert.

### Wieso sollten sich mehr Mädchen trauen, diesen Weg einzuschlagen?

Ich finde mehr Frauen und Mädchen sollten sich trauen ins Handwerk zu gehen, weil es schon lange keine typischen Männerberufe mehr sind. Es ist ein schönes Gefühl etwas zu beweisen, selber anzugreifen, hart zu arbeiten und zu sehen wofür man es tut. Es macht Spaß sich mit den Maschinen auseinanderzusetzen und sich mit Bauspezifischen Abläufen auszukennen. Ich kann es jeder Frau die Lust und Motivation hat nur empfehlen.

### Was machst du in deiner Freizeit?

In meiner Freizeit bin ich gerne mit meinen Freunden, wir gehen abends weg, gehen auf Konzerte oder Festivals, Karaoke singen, schwimmen oder genießen das Wetter. Ansonsten verreise ich gerne, erlebe neue Dinge und koche gern. Ich mag es, wenn kein Tag wie der andere ist.



## AUS DER PRAXIS



### PRAKTISCHE BAUMASCHINENAUSBILDUNG BEI BBL

Die Baugeräteführer des 2. Lehrjahres erhielten erstmals ihre praktische Ausbildung bei dem neuen ABZ-Kooperationspartner BBL Baumaschinenvermietung in Göttelborn. In einem Zeitraum von vier Wochen wurden 23 Auszubildende in grundlegenden Maschinenbedienungstechniken geschult, nachdem sie umfassende Sicherheitseinweisungen erhalten hatten. Die Schulung umfasste theoretische und praktische Aspekte, darunter Verladen/Verzurren, Ladungssicherung, sowie eine vertiefte Kenntnis über Baumaschinen, Motoren und Hydrauliksysteme. Herr Kölsch und Herr Pirrot von BBL leiteten die Schulungen und standen den Auszubildenden fachkundig zur Seite. Besonders positiv wurde von den Auszubildenden wahrgenommen, dass sie eine Vielzahl von Baumaschinen unterschiedlicher Typen und Größen direkt bedienen durften. Das Ausbildungszentrum AGV Bau Saar bedankt sich herzlich bei der BBL Baumaschinen und speziell bei Herrn Sandmeyer, Herrn Pirrot und Herrn Kölsch für die herausragende Ausbildung der angehenden Baugeräteführer.

### NEUER „STEINVERSETZKRAN“

Bei den Maurern wird nun nicht mehr schwer geschleppt: Das neue Steinversetzgerät des Ausbildungszentrums AGV Bau Saar gGmbH „Stein-Rex 2.0“ der Firma Schulte Transportsysteme wurde zum ersten Mal zu Ausbildungszwecken im Bereich Mauerwerksbau, Betonbau genutzt. Durch die geringen Ausmaße, guten Fahreigenschaften und den sehr flexiblen Ausleger kann der Versetzkran im Hallenbereich eingesetzt werden und bietet den Auszubildenden die Möglichkeit einen Einsatz mobiler Versetzkräne zu üben und die optimalen Arbeitsabläufe zu erlernen und umzusetzen. Eine grundlegende Einweisung in Bezug auf Arbeitssicherheit, optimaler Arbeitsablauf, Arbeitsvor- und Nachbereitung ist erfolgt und auch der Umgang mit verschiedenen Hebezeugen wurde praxisnah erprobt. Zeitnah ist der Einsatz im Tief- und Straßenbau geplant. Die Auszubildenden begrüßten den Einsatz von Kränen in der Ausbildung und freuen sich schon auf den nächsten Einsatz



### TOLLE INFOVERANSTALTUNG „DIE SCHLAUE BAUSTELLE“

Am 21.02.2023 besuchte das Ausbildungszentrum AGV Bau Saar mit seinen angehenden Polierern im Hoch- und Tiefbau und den Maurern des zweiten Ausbildungsjahres die Infoveranstaltung „Die schlaue Baustelle“ der Firma Schultz Vermessungstechnik.

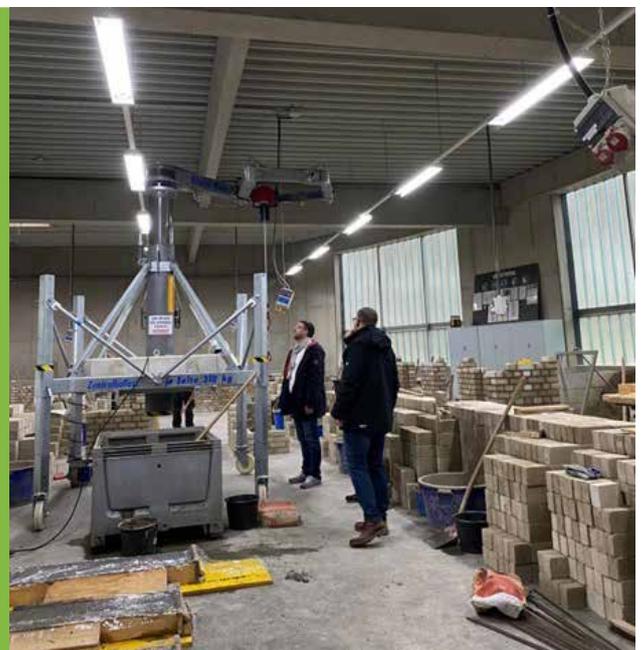
In einem Quiz galt es eine Entfernung zu schätzen, die zuvor mit einer Totalstation ermittelt wurde.

#### Weitere Inhalte

- Vorstellung der Softwarepakete X-PERT und X-PAD und Darstellung der Vorteile der digitalen Vermessung und der anschließende Datenverarbeitung auf der Baustelle und im Büro.
- Vorstellung der Maschinensteuerungen der Firma MOBA im 2D und 3D Bereich für Bagger, Radlader, Raupen usw.
- Darstellung der Schnittstellen zum 3D-Scanning: Vorstellung an verschiedenen Geräten und Beispielen. In diesem Bereich gab es in den letzten Jahren viele praxisnahe Anwendungen im Holz und Industriebau bei der Aufnahme des Bestandes oder in der Sanierung.
- Erklärung der Grundlagen von Kabeldetektoren und Georadar durch die Firma Subterra
- Vorstellung der neuesten Geräte der Sensortechnik beim Monitoring von Bauwerken

Übrigens gewannen die Poliere den ersten und die Maurer den zweiten Platz.

Das Ausbildungszentrum dankt der Fa. Schulz für die Einladung und der Möglichkeit den Teilnehmern aus Aus- und Weiterbildung sich auf diesem Weg zu wirklich wichtigen Themen in der Bauwirtschaft zu informieren.





### **NIKO SCHLEICHER IM FLIESEN-NATIONALTEAM!**

Wieder ein toller Erfolg für einen ehemaligen Azubi unseres Ausbildungszentrums! Niko Schleicher aus Illingen, der im letzten Jahr erfolgreich seine Fliesenleger-Ausbildung abschloss, schaffte es ins Team Germany, in die Fliesen-Nationalmannschaft. Bei internationalen Berufswettbewerben wie den Euro- und WorldSkills gewinnen die jungen Teammitglieder Edelmetall, regelmäßig sogar den Titel.

In der Fliesen-Nationalmannschaft sind sowohl junge Männer wie auch junge Frauen vertreten, sie kommen aus allen Regionen der Bundesrepublik. Für das Team qualifizierte sich Nico Schleicher über den Landeswettbewerb im Saarland. Die Landessieger nehmen dann an den Deutschen Meisterschaften teil und ermitteln dort Deutschlands besten Fliesenleger.

Mit einem gelungenen Werkstück erreichte das Team auch die dritte Runde der EuroSkills. Wir drücken dem Team und insbesondere Niko weiterhin die Daumen und wünschen eine erfolgreiche Wettkampfsaison!

### **STABILA IM AUSBILDUNGSZENTRUM BAU**

... dieses Mal gleich an zwei Tagen: Vom 13. - 14. März waren Vertreter der Firma aus Annweiler, mit der schon seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit besteht, im Ausbildungszentrum. Durch die längere Dauer bekamen an den beiden Tagen alle Gewerke ausreichend Zeit, um die mitgebrachten Produkte zu testen und sich zu informieren. Den Profis von Stabila ist dabei klar: Einfach nur herumstehen und zuhören ist langweilig. Die jungen Bau-Azubis wollen etwas bewegen! Deshalb wurden sie nach einem interessanten Vortrag über die Wasserwaagen und Messgeräte mit den gelben Werkzeugen ausgestattet und durften Hand anlegen. Dabei sind nicht nur tolle Bilder entstanden, sondern auch die richtige Anwendung und der Umgang mit den Produkten geschult.



### **SCHNUPPER-TAG FÜR MÄDELS IM AUSBILDUNGSZENTRUM!**

Unter dem Titel „Führung plus“ durften über 20 Schülerinnen der Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle einen ganzen Tag lang das ABZ erkunden. Organisiert und durchgeführt wurde die Aktion von Sozialpädagogin Nadine Lauer und Maik Schwinn.

Nach einer informativen Führung durch die Gebäude durften die Mädels selbst Hand anlegen und an den Mitmachen-Aktionen in verschiedenen Gewerken teilnehmen. Sie bekamen einen guten Einblick in die zahlreichen Ausbildungsberufe und deren Ablauf. Für die Zukunft sind noch weitere Führungen dieser Art geplant.



### **COOLER KREATIV- WORKSHOP FÜR STUCKATEURE!**

Unter Anleitung von Herrn Reuter von Farben Huffer durften die Azubis kreativ werden und selbst angefertigte Säulen mit verschiedenen Materialien beschichten. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Zahlreiche schöne und kreative Beschichtungen mit den Produkten von SanMarco kamen dabei heraus. Durch den zweitägigen Workshop „Gestaltung durch Kreativität“ konnten die Azubis nicht nur einiges dazulernen, sondern am Ende auch noch ihr eigenes Kunstwerk in den Händen halten.



## ELEKTRO-TRUCKS IM EINSATZ BEI GEBR. ARWEILER

Frank Schneider (52), seit 16 Jahren Lkw-Fahrer bei Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG (Dillingen), ist von seinem neuen Arbeitsplatz total begeistert. Er steuert seit Herbst 2023 eine von zwei Elektro-Zugmaschinen des Herstellers Volvo vom Typ FH Electric und dem entsprechenden Auflieger für die verschiedenen Sand- und Kiessorten. „Es ist ein völlig entspanntes Fahren, ich vermisste anfangs das kernige Motorengeräusch der schweren Diesel“, sagt er oben in seinem sachlich-nüchtern designten Führerhaus, das er erst mal erklimmen muss. Die beim Diesel üblichen Vibrationen fielen komplett weg. „Meine Frau, die übrigens auch hier in der Firma arbeitet, meint, ich komme abends total entspannt nach Hause“, meint er.

Schneiders Arbeitgeber setzt für die Zukunft der Lkw-Flotte auf den nachhaltigen Elektroantrieb für die Transporte zu den Abnehmern in der Region. „Wir leisten damit einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung, denn für die Elektro-Fahrzeuge nehmen wir zwei Diesel-Fahrzeuge aus dem Verkehr“, sagt Michael Arweiler, geschäftsführender Gesellschafter des Traditionsunternehmens von der Unteren Saar. „Damit hat sich unser CO<sub>2</sub>-Fussabdruck schon mal deutlich reduziert“, so Arweiler. „Wir streben mittelfristig eine CO<sub>2</sub>-neutrale Fahrzeugflotte unserer 28 Einheiten an, wir wollen als mittelständischer Innovator in unserer Branche vorangehen“.

Die beiden nächsten Elektro-Trucks des schwedischen Herstellers Scania des Typs 45R stoßen im Mai und Juli dieses Jahres zur Arweiler-Lkw-Flotte. Sie haben je eine installierte Batterieleistung von 624 kWh (nutzbar 468 kWh), eine Reichweite von rund 350 km und eine Leistung von umgerechnet 550 PS. Die Fahrzeuge kosten jeweils rund 390.000 Euro. Die Anschaffung wird vom Staat mit rund 210.000 Euro pro Fahrzeug gefördert. Die beiden neuen Scanias haben mit 350 km etwa 50 km mehr Reichweite als die zuerst angeschafften Volvos.

Arweiler hat mit Kauf und Betrieb der Volvos eine Pionierrolle im Saarland übernommen. „Die ersten Fahrzeuge sind bei unseren Kunden auf große Spannung und Interesse gestoßen“, sagt Altmeyer. „Man stellt schon fest, dass das Thema Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt.“

Die bisherigen Erfahrungen mit den beiden ersten Zugmaschinen seien durch die Bank gut, so Stefan Altmeyer. Vieles ist neu, muss sich einspielen. Vor allem müssen die Fahrten für diese Fahrzeuge exakt geplant werden. Denn sie müssen ja immer wieder aufgeladen werden. „Im Saarland haben wir schlicht noch keine Ladeinfrastruktur für unsere Elektro-Zugmaschinen“, so Altmeyer. Die einzige Lademöglichkeit mit ausreichend Platz für Lkws steht am deutsch-französischen Grenzübergang Goldene

Bremm in Saarbrücken.

Das Unternehmen „tankt“ seine Elektrofahrzeuge derzeit sowohl an eigenen Stationen im Werk Saarwellingen und an weiteren vier Standorten im Saarland auf. Dort muss viel Platz sein, damit die Brummis den Pkws nicht den Platz versperren. Arweiler plant eine Investition von etwa drei Millionen Euro für weitere Ladeinfrastruktur an möglichst allen Standorten, damit die Fahrzeuge unterwegs zeitsparend geladen werden können.

Was kostet der Betrieb der Fahrzeuge? „Pro 100 km verbraucht ein Fahrzeug etwa 140 kWh, damit liegen wir kostenmäßig in etwa auf Höhe des Dieseltrucks“, so Altmeyer. Im Winter herrschen bei Minustemperaturen besondere Anforderungen. Die Kälte schlägt auf die Kapazität der Batterie durch, verringert also den Einsatzradius. Die Batterien werden deshalb über Nacht vorgewärmt, so dass der Fahrer morgens bei klirrender Kälte in das vorgewärmte Führerhaus steigen kann. Das ist schon mal eine gute Nachricht für Frank Schneider, so dass er nicht durchgefroren zu seiner erste Winter-Morgentour starten muss.

Die Pionier-Investition im Fuhrpark der Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG, Sand-, Kies und Hartsteinwerke, fiel 2023 zusammen mit dem 75. Jahr des Bestehens eines des größten saarländischen

Betriebes in dieser Branche. Er deckt 25 Prozent des saarländischen Bedarfs an Sand, Kies, Hartstein und Erden aus seinen neun eigenen Lager- und Abbaustandorten ab. Einer davon liegt im elsässischen Sessenheim, wo seit 1967 auf einer 96 ha großen Wasserfläche in unmittelbarer Rheinnähe Rheinsand- und Rheinkies gefördert werden. Ökostrom für den Bagger dort will Arweiler künftig selbst produzieren: Dort läuft ein Antrag zur Errichtung einer schwimmenden Photovoltaik-Plattform von 14 ha Größe, einmal für den Eigenbedarf, zum anderen soll der überschüssige Strom in das regionale Stromnetz eingespeist werden.

Abnehmer der rund 400 Arweiler-Produkte (über 20 Millionen Euro Jahresumsatz) sind die Betonindustrie, der Straßenbau, die Hüttenindustrie, der Wasserstraßen- sowie der Garten- und Landschaftsbau – aber auch der private Wohnungsbau. Umweltschutz schreibt Arweiler groß: Die Branche stehe wegen der Eingriffe in die Natur immer wieder mal in der Kritik. Daher sei Rekultivierung der abgebauten Flächen

wichtig. Sand, Kies und Hartstein aber werden für die Bauwirtschaft gebraucht und sind nicht ersetzbar. „Jeder Mensch verbraucht im Laufe seines Lebens etwa 700 t Sand, Kies und Naturstein“, so Altmeyer.

Seit 1993 ist die Kompostierung von anfallendem Material ein weiteres Standbein. Hier werden Gartenböden, Rasenschotter, Hochbeetmischungen oder Rindenmulch in Saarwellingen auf dem großen Firmenareal hergestellt. Das Geschäft dafür biete Potenzial und soll in den kommenden Jahren ausgebaut werden. Die Erschließung neuer Abbaumöglichkeiten für Sand und Kies sei angesichts der Umweltsensibilität schwierig. „Wir reden frühzeitig mit den Kommunen, es geht nur im Miteinander unter Wahrung aller Interessen, auch die Naturschutzverbände werden mit einbezogen“, so Michael Arweiler.

Das Unternehmen mit heute rund 130 Mitarbeitenden wurde vor 75 Jahren von Josef Arweiler (im Juni 2023 mit 92 Jahren verstorben) als Siebzehnjähriger gegründet. Anfangs zog er mit den Pferden Fanny und Felix mit einem mit

Eisenrädern beschlagenen Wagen übers Land und verkaufte Sand und Kies aus den Feldern der familieneigenen Landwirtschaft. 1952 wurde der erste Lkw gekauft. 1953 kam Bruder Alois zum Unternehmen, daher die Firmenbezeichnung „Gebr. Arweiler“.

Die saarländische Baustoffindustrie veröffentlicht aktuell eine Serie von Artikeln über innovative Projekte in ihrer Branche. Sie finden diese unter [WWW.VBS-SAAR.DE](http://WWW.VBS-SAAR.DE) > Gelebte Verantwortung > Maßnahmen und Projekte

Saarbrücker Zeitung  
DIENSTAG, 16. JANUAR 2024

## Saarland-Nachrichten/-Wirtschaft B3

# Wie Baustoff-Recycling das Klima schont

Die Baustoffindustrie gilt nicht als besonders nachhaltig. Dabei tut sich einiges in der Branche in Sachen Kreislaufwirtschaft. Zum Beispiel beim Recycling von Bauabfällen. Das Problem: die geringe Nachfrage nach recycelten Ersatzbaustoffen. Ein Besuch beim Baustoffproduzenten Omlor in Homburg

VON ESTHER BRENNER

**HOMBURG** Das Gelände der Firma Omlor im Homburger Industriegebiet gleicht einem Sandkasten für Riesen. Sand-, Kies- und Gesteinshaufen, meterhohe Berge aus Bauschutt liegen dort, um entweder zerkleinert, gesiebt oder geschreddert zu werden. Oder aber – im ungünstigsten Fall – auf einer Deponie zu landen, wenn gar nichts mehr aus ihnen rauszuholen ist. Zum Beispiel, wenn Bauschutt aus vielen unterschiedlichen Materialien vermischt mit Plastik- und Metallteilen angeliefert wird. „Der ist dann in der Regel so kontaminiert, dass wir ihn nicht recyceln können oder nur mit sehr hohem Aufwand, was sich dann nicht rechnet“, erklärt Christoph Kopper, Geschäftsführer der Firma Alois Omlor. Ansonsten ist Bauschutt wertvoll.

Es war Koppers Großvater, der vor 80 Jahren ins Transport-Geschäft mit Sand, Kies und Baustoffen einstieg. Heute hat das traditionsreiche Fa-

milienunternehmen rund 400 Mitarbeiter. 250 Sattelzüge sind im Einsatz, um die eigenen mineralischen Baustoffe (Sand, Steine, Kies), die die Firma nicht nur in Gruben im Saarland (darunter in Velsen und an der oberen Saar), sondern (teils mit Partnern) an weiteren Standorten am Rhein abbaut, zu transportieren. Sie werden in der Beton- und Asphaltherstellung benötigt. Die Entsorgung von nicht wieder verwertbaren Mischabfällen aus der Bauindustrie ist ein weiteres Geschäftsfeld. Und eben das Recycling.

„Verfüllen ist immer die teuerste Lösung. Bauschutt-Deponie-Kapazitäten sind knapp“, sagt Christoph Kopper, der auch Vorsitzender des Verbandes der Baustoffindustrie an der Saar ist. Deshalb wird immer mehr Abbruch-Beton wiederverwertet. Zum Beispiel in einer Anlage, wie sie bei Omlor in Homburg steht. Der Zwang zu nachhaltigem Wirtschaften hat auch die Baustoffbranche erfasst. Das Problem: Spezi-

**„Je reiner der mineralische Bauabfall ist, den wir geliefert bekommen, desto hochwertiger die Qualität des Recycle-Baustoffs.“**

Willi Müller  
Leiter des Bauschutt-Recyclings bei der Firma Omlor

ell im Saarland fällt vergleichsweise wenig Abbruch-Beton an, den man wieder aufbereiten könnte. Zweite Schwierigkeit: die Qualität. „Je reiner der mineralische Bauabfall ist, den wir geliefert bekommen, desto hochwertiger die Qualität

des Recycle-Baustoffs“, erklärt Willi Müller, bei Omlor fürs Wiederverwerten zuständig. Aus den meisten Bauabfällen entsteht durch Sieben, Schreddern und Sortieren bisher nur Schotter für den Straßenbau oder für Fundamentverfüllungen, nicht aber hochwertiger Beton fürs Bauen. Dieser Schotter ist schadstoffgeprüft und in der Regel genauso gut wie Naturschotter, erklären die Baustoff-Spezialisten. „Doch er wird nicht genug nachgefragt.“ Denn der Ersatzbaustoff hat ein schlechtes Image, gilt als Abfallprodukt. „Und das wollen Bauleute nicht kaufen oder nur, wenn es wesentlich billiger als der Naturschotter ist“, beklagt Kopper. Denn umwelt- und bautechnische Normen hemmen den Einsatz der recycelten Materialien. Deshalb fordert sein Verband, dass die öffentliche Hand sich zum Einsatz von Ersatzbaustoffen bei ihren Bauprojekten verpflichtet und ihnen so den Weg in den Markt ebnet.

Denn immer noch wird der Bedarf an Gesteinskörnungen für die Betonindustrie zu rund 82 Prozent aus Primärrohstoffen wie Sand, Kies und Naturstein gedeckt, laut dem Bundesverband Baustoffe – Stoffe, die also auf großen Flächen abgebaut werden müssen. Nur 13 Prozent des Bedarfs decken mineralische Bauabfälle ab. Obwohl diese wiederum zu rund 90 Prozent – meist in regionalen Stoffkreisläufen ohne lange Transportwege – wieder verwertet werden. „Das verbessert auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz“, betont Kopper.

Hier ginge noch mehr. Wenn man die Qualität der Recycling-Ersatzbaustoffe steigerte, indem Materialien schon beim Bauen nicht gemischt und dann bei einem späteren



Willi Müller, Leiter des Bauschutt-Recyclings bei der Homburger Baustoff-Firma Omlor (links), und sein Chef Christoph Kopper vor einer Betonschutt-Halde auf dem Firmengelände.

FOTO: ESTHER BRENNER

Abbriss selektiv rückgebaut würden. Und durch den technologischen Fortschritt bei Sortierung, Körnung und Aufbereitung. Dann könnte man aus den recycelten Gesteinskörnungen höherwertige Baustoffe oder neuen Beton für den Hausbau herstellen. Daran wird deutschlandweit gearbeitet. Und auch die Firma Omlor will weiter investieren. „Wir wollen unsere Recycling-Anlage erweitern und haben dafür schon ein

Gelände bei Zweibrücken“, berichtet Willi Müller.

Für das Beton-Recycling gilt: Es schützt nur dann das Klima und spart CO<sub>2</sub>, ein, wenn sich der Transportaufwand für das wieder zu verwertende Material in Grenzen hält. Die Firma Omlor hat sich aufgemacht, ihren Beitrag zu leisten. Das Recycling will sie ausbauen, auf ihrem Baggersee in Crumstadt in Südhessen wurde eine schwimmende Photovoltaikanlage

mit 1000 Kilowatt-Peak installiert. Weitere Abbaustätten wurden renaturiert. Und auch bei der Lkw-Flotte versucht man, Wege zu sparen und Emissionen zu minimieren. Eine Umstellung auf Elektromotoren allerdings sei nicht realistisch. Denn die seien sehr schwer, und man könne dann weniger Last pro Fahrzeug transportieren. Der CO<sub>2</sub>-Einsparereffekt würde wohl verpuffen.

# INTERVIEW DES MONATS

Als erfolgreicher Unternehmer mit 35 Jahren Erfahrung in verschiedenen Branchen ist Helmut Zimmer, St. Wendel, seit Jahren aktives Mitglied im AGV Bau Saar und aktiv in den Gremien der Handwerkskammer des Saarlandes. Aktuell ist er Vorstandsmitglied der Handwerkskammer des Saarlandes, Vorstandsvorsitzender des Forum Junger Handwerksunternehmen und Vorsitzender des Arbeitskreis Schulewirtschaft von St. Wendel sowie Vorsitzender des Fachausschuss Solar für den ZVDH auf Bundesebene.

Die Saar Bau Report-Redaktion befragte ihn zu seiner Intention, bei der nächsten Vollversammlung als Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes zu kandidieren.

**Herr Zimmer, Sie sind erfolgreicher Unternehmer und sind seit Jahrzehnten in verschiedenen Ehrenämtern aktiv. Was hat Sie dazu bewogen, für das Amt des Präsidenten der Handwerkskammer des Saarlandes zu kandidieren?**

Unsere regionale Wirtschaft steht nicht erst seit Corona massiv unter Druck. Strukturwandel, neue gesetzliche Regelungen, Lieferengpässe und Preissteigerungen halten uns in Atem. Doch trotz allem gibt es für uns Unternehmer nur eine Richtung: Wir denken und handeln zukunftsorientiert und nutzen die Gestaltungsmöglichkeiten, die wir haben.

Unser Wissen und unsere Erfahrung sind das Fundament unserer Zukunft. Doch die Erfahrungen aller Unternehmer zusammengenommen können eines nicht ersetzen – den Austausch untereinander. Im Austausch schaffen wir die Basis, um unsere unternehmerischen Interessen mit einer Stimme gegenüber Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Mein Engagement in verschiedenen Ehrenämtern hat mir gezeigt, wie wichtig der Austausch unter Unternehmern ist und wie sehr wir von einer starken gemeinsamen Stimme profitieren können. Als Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes könnte ich meine langjährige Erfahrung und mein Netzwerk nutzen, um die Interessen unserer Wirtschaft effektiv zu vertreten und positive Veränderungen herbeizuführen.

**Sie haben sich besonders für die Fachkräftesicherung und die Gestaltung des**

**regionalen wirtschaftlichen Umfelds eingesetzt. Können Sie uns mehr darüber erzählen und wie Sie diese Themen als HWK-Präsident angehen würden?**

Gerne, denn die Fachkräftesicherung und die Stärkung unserer regionalen Wirtschaft sind für mich zentrale Anliegen. Denn ich bin überzeugt: Wenn es den Unternehmen gut geht, geht es auch den Menschen gut und ebenso der Region.

Durch Projekte wie "Man muss sich bewegen" haben wir bereits mehr als 600 Jugendliche in Ausbildung gebracht und aktiv zur Fachkräftesicherung beigetragen. Über 140 junge Menschen wurden inzwischen in meinem eigenen Unternehmen ausgebildet. Einige sind bis heute bei uns beschäftigt, andere haben ihr eigenes Unternehmen gegründet. Mein ältester Sohn Noah absolvierte zunächst eine Ausbildung in unserer Unternehmensgruppe und steht kurz vor seinem Abschluss als Meister im Dachdecker- und Klempnerhandwerk. Seine aktive Mitarbeit im Unternehmen gibt mir wiederum die Möglichkeit, mich übergeordneten Tätigkeiten zu widmen. Darüber hinaus sind wir Förderer der HTW und Sponsoren verschiedener regionaler und örtlicher Vereine.

Als Präsident würde ich darauf aufbauen, indem ich Programme zur Ausbildungsförderung und zur Unterstützung von Unternehmen bei der Personalgewinnung vorantreibe. Darüber hinaus ist mir die Gestaltung des wirtschaftlichen Umfelds ein wichtiges Anliegen. Ich würde mich dafür einsetzen, dass Unternehmen die nötige Unterstützung erhalten, um erfolgreich zu wachsen und zu gedeihen, und gleichzeitig Rahmenbedingungen schaffen, die die Attraktivität unserer Region für Investoren und Fachkräfte steigern.

**Sie betonen auch die Notwendigkeit, die Zukunft der regionalen Wirtschaft aktiv mitzugestalten. Welche konkreten Maßnahmen würden Sie ergreifen?**

Das Saarland steht vor großen Herausforderungen. Die Zukunft unserer Wirtschaft hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter der Umbau unserer Kernindustrien, die Modernisierung unserer Infrastruktur, die Förderung von Innovation und die Schaffung eines attraktiven Umfelds für Unternehmen und Fachkräfte. Nicht zuletzt brauchen



wir ein familienfreundliches kulturelles Angebot, damit junge Menschen und Familien dauerhaft in unserem schönen kleinen Bundesland bleiben.

Als Präsident der Handwerkskammer würde ich mich dafür einsetzen, dass diese Themen auf der politischen Agenda bleiben und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt werden. Das beinhaltet die Zusammenarbeit mit Regierungsstellen, der Industrie und anderen relevanten Akteuren, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit unserer Region zu stärken.

**Abschließend, was würden Sie den Mitgliedern der Kammer sagen, um ihre Unterstützung bei der Wahl zu gewinnen?**

Ich möchte allen Mitgliedern der Kammer versichern, dass ich mich mit ganzer Kraft für ihre Interessen einsetzen werde. Meine langjährige Erfahrung und mein Engagement in verschiedenen Ehrenämtern haben mich darauf vorbereitet, die Herausforderungen anzugehen, vor denen unsere Wirtschaft steht. Ich bitte um Ihre Stimme bei der Wahl der Vollversammlung, damit wir gemeinsam die Zukunft unserer Wirtschaft gestalten können. Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung!

Demnächst geht das neue „Frauennetzwerk Bau Saar“ an den Start!



Als Schlüsselwirtschaftszweig und Wirtschaftsmotor steht die Bauwirtschaft für hervorragende Job- und Karriere-möglichkeiten für ihre Fachkräfte im gewerblichen und akademischen Bereich. Die Verantwortung für künftige Aufgaben und die Nutzung der beruflichen Chancen geht eng einher mit der stärkeren Öffnung der Branche für weibliche Fach- und Führungskräfte. Der AGV Bau Saar verschreibt sich dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen beruflichen Ebenen auszubauen.

Daher geht das „FrauenNetzWerk Bau Saar“ in Kürze an den Start! Es soll für Frauen aller baubezogenen Tätigkeiten als Forum des Austauschs und der gegenseitigen Förderung dienen.

Eine Plattform zum Treffen, Kennenlernen und Austauschen von Frauen aus der Führungsebene, mit Personalverantwortung und Meisterinnen der Bauwirtschaft.

Ziel ist es, eine Community der gegenseitigen Unterstützung, der Inspiration und des beruflichen Wachstums mit erkennbarem Mehrwert zu schaffen.

Ich freue mich, wenn Sie der Einladung ( - bald folgend - ) zur Auftaktveranstaltung nachkommen und uns gemeinsam Ideen und ein Verständnis über die Erwartungshaltung des Netzwerks finden lassen.

Interessierte Frauen können gerne schon jetzt auf mich zukommen. Sei es mit Fragen, Ideen, Inspirationen oder Ambitionen...

Ich freue mich auf Sie!

Janina Gehm

Rechtsanwältin/  
Syndikusrechtsanwältin

Leiterin des Frauennetzwerk Bau Saar



**Andere reden. Wir liefern.**

# Wir liefern den Support, den Dachhandwerker benötigen.

Einzigartig im Bedachungshandel: Dach und Holz aus einer Hand. Unsere Mitarbeiter im Standort St. Ingbert bieten professionellen Support – um gemeinsam mit Ihnen perfekte Lösungen für Dächer zu realisieren.

Hier finden Sie Ihre Ansprechpartner:

**DEG St. Ingbert**  
**Otto-Kaiser-Straße 10**  
**66386 St. Ingbert**

Mehr Support unter: [www.deg-dach.de](http://www.deg-dach.de)

## SUKIGA SAKASA

### STRAHLENDE KINDERAUGEN BEI DER SANDKASTENAKTION DER SAARLÄNDISCHEN BAUSTOFFINDUSTRIE!

Die "SuKiGa Sakasa"-Brummis der Saarländischen Baustoffindustrie brachten leuchtende Kinderaugen und glückliche Kindergärtnerinnen. Im Rahmen dieser Aktion - SuKiGa Sakasa - wurde am Freitag, den 12. April, der "Super-Kindergarten-Sand" zu den Kindern gebracht.

In enger Zusammenarbeit mit SR 3-Saarlandwelle versorgte die Saarländische Baustoffindustrie 41 Kindergärten mit insgesamt rund 450 Tonnen zertifiziertem Saarsand. Die Vorfreude war enorm, und zahlreiche Kindergärten und Kindertagesstätten hatten sich im Vorfeld bei SR 3-Saarlandwelle beworben. Die spannende Auslosung fand am 27. März 2024 während der Morgensendung statt.

Die Kinder erwarteten voller Vorfreude ihren neuen, zertifizierten Sand für ihre Außengelände. Es wurden Lieder gesungen, die großen Brummis bewundert, das Abladen bestaunt.... Damit können die Kinder in dieser Freiluftsaison nach Herzenslust Burgen bauen, matschen und wieder alles einreißen.

Bereits in den frühen Morgenstunden des 12. April machten sich die 30 Lastwagen der saarländischen Baustoffindustrie auf den Weg aus den Sanddepots. In einer Sternfahrt starteten die ersten

Brummis, begleitet von drei SR3-Reportern ab 07:00 Uhr morgens ihre Route u.a. von den Sanddepots der Unternehmen Lautzkircher Sandwerke, Schmeer Sand und Kies sowie Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG zu den ersten Kindergärten, wo die Kinder bereits ungeduldig auf ihren Spielsand warteten.

Die Aktion erwies sich als rundum gelungen - die strahlenden Kinderaugen sind der beste Beweis dafür.

Folgende Unternehmen nahmen an der Sternfahrt teil:

- Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG, Dillingen
- LKS – Lautzkirchener Sandwerke GmbH, Blieskastan



- Alois Omlor GmbH, Homburg
- Josef Rupp GmbH, Dillingen
- SAV – Sandaufbereitung Velsen GmbH, Homburg
- Sandgrube Laux GmbH, Losheim
- Schmeer Sand und Kies GmbH, Püttlingen
- Hans Schwartz GmbH, Saarbrücken

Wir danken auch unseren Sponsoren:

- August Hector GmbH, Dillingen
- KBN GmbH, Perl
- M. Oswald GmbH, Losheim
- Teralis GmbH, Neunkirchen

... und insbesondere auch der dr. marx material testing and consulting in Spiesen-Elversberg für die kostenfreie Testung und Zertifizierung des Spielsandes.

### LIVE UND VOR DER ABFAHRT AUS DEN WERKEN IM INTERVIEW:



Simin Sadeghi (SR3) mit Anja Schmeer aus Püttlingen ...



... Uwe Jäger (SR3) mit Michael Arweiler und Stefan Altmayer aus Saarwellingen ...

# SUKIGA SAKASA

**FREITAG,  
12. APRIL 2024**

eine gemeinsame Aktion von

**VBS** Verband der  
Baustoffindustrie  
Saarland e.V.

und

**SR 3**

**VBS** Verband der Baustoffindustrie Saarland



.. und Christian Job (SR3) mit Frank Berchem und Hans-Ulrich Thalhofer aus Blieskastel



WEITERE BILDER UNTER  
[WWW.VBS-SAAR.DE](http://WWW.VBS-SAAR.DE)



**VBS** Verband der Baustoffindustrie Saarland

## AUSTAUSCH MIT MDB MARKUS UHL

Die Themen Rohstoffverfügbarkeit, Kreislaufwirtschaft aber auch Fragen der Deponierung von Reststoffen wurden mit Markus Uhl MdB, VBS-Vorstandsmitglied Frank Becker und VBS-Geschäftsführer Hans-Ulrich Thalhofer in Berlin besprochen. Der heimischen Baustoffindustrie kommt aktuell eine besondere Bedeutung zu, da bekannte Lieferketten gestört sind und das Thema Kreislaufwirtschaft zur Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit eine große Bedeutung bekommt. Die saarländische Baustoffindustrie wird ihren Teil dazu beitragen, Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, die für Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz und neue Wirtschaftsbereiche benötigt werden. Vielen Dank für den interessanten Austausch mit MdB Markus Uhl in Berlin.

## ... UND MIT WIRTSCHAFTS- MINISTER BARKE

Anfang April trafen sich VBS-Vorstandsmitglieder und eine Vertreterin des MIRO - Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. mit dem saarländischen Wirtschaftsminister Jürgen Barke zum Austausch über die Themen Mineralische Rohstoffe und deren Bedeutung für die saarländische Wirtschaft.

Alle Beteiligten hoben die hohe Relevanz von heimischen Rohstoffen, deren Verfügbarkeit und die Vorteile von regionalen Wertschöpfungsketten hervor. Den Themen Kreislaufwirtschaft und Recycling wird zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen. Hier bieten die Gewinnungsstätten der Baustoffindustrie zahlreiche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung in Richtung Primärrohstoffgewinnung und Aufbereitung von Recyclingbaustoffen, beides wird in Zukunft benötigt. Die saarländische Baustoffindustrie versorgt die regionale Wirtschaft und Bevölkerung mit den Materialien, die dazu beitragen werden, das Saarland für die Zukunft fit zu machen.



## SAVE THE DATE FÜR ALLE MITGLIEDER DER SAARLÄNDI- SCHEN BAUSTOFFINDUSTRIE

**WAS:** Sommer-Mitgliederversammlung VBS  
**WANN:** Mittwoch, den 26. Juni 2024 ab 14:00 Uhr  
**WO:** Villeroy & Boch und anschließend  
Gästehaus Schloss Saareck

### Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



**Jakob-Kabel GmbH**  
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz  
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

# MEISTERHAFT-TAG 2024

## ...IM ZEICHEN VON CHATGPT UND OFFICE 365

Am 13. März fand - erstmals seit Corona in Präsenz - im Ausbildungszentrum der Meisterhaft-Tag statt, der von HGF Christian Ullrich eröffnet wurde. In seiner Begrüßung gab er nicht nur einen Einblick in die Meisterhaft-Kampagne, sondern auch einen Rück- und Ausblick über die PR-Maßnahmen der Jahre 2023 und 2024.



Ein Höhepunkt des Tages war zweifellos der Vortrag von Heiko Banaszak über das faszinierende Thema Künstliche Intelligenz (KI) und ChatGPT und deren Einsatz im Bauunternehmen. Mit anschaulichen Beispielen u.a. aus den Bereichen Dach, Stuck und Hochbau verdeutlichte er, wie man Prompts effektiv einsetzen kann. Besonders spannend war seine Darstellung, wie ChatGPT im Büroalltag für Reklamationsschreiben, Kalkulationen und Firmenkorrespondenz genutzt werden kann. Dabei betonte er auch die vielseitige Anwendungsmöglichkeit von ChatGPT, sowohl für interne als auch externe Kommunikationsprozesse, einschließlich der Erstellung von Presseinformationen.

Die Teilnehmer waren von den präsentierten Inhalten begeistert und konnten viele Einsparmöglichkeiten für ihren beruflichen Alltag identifizieren. Die lebendigen Diskussionen und das positive Feedback unterstrichen die Relevanz der behandelten Themen für die tägliche Arbeit. Der rege Austausch unter den Teilnehmern während der Pausen und das positive Feedback am Ende des

Tages zeugten von der Relevanz und dem Mehrwert dieser Veranstaltung. Es war inspirierend zu sehen, wie vielfältig die Anwendungsmöglichkeiten von KI und modernen Technologien im Bauunternehmen sein können und wie diese effektiv zur Steigerung der Produktivität beitragen können.



Am Nachmittag tauchten die Teilnehmer in die Welt der Microsoft-Produkte 365 ein, begleitet von einem informativen Vortrag von Anuschka Schwed. Ihr Engagement und Fachwissen vermittelten den Zuhörern wertvolle Einblicke in die effiziente Nutzung dieser Tools für den beruflichen Alltag.

Insgesamt war der Meisterhaft-Tag eine gelungene Veranstaltung, die nicht nur informative Vorträge bot, sondern auch Raum für Austausch und Networking schuf. Die Erkenntnisse werden zweifellos einen nachhaltigen Einfluss auf die tägliche Arbeitspraxis der Teilnehmer haben. Wir sind dankbar für die wertvollen Einblicke und freuen uns auf weitere Veranstaltungen, die uns helfen werden, stets am Puls der Zeit zu bleiben und unsere beruflichen Fähigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Wir freuen uns bereits auf zukünftige Veranstaltungen.



# JOSEFSTAG 2024



Zum traditionellen Josefstag am 19. März 2024 konnte der Vorsitzende der saarländischen Landesfachgruppe Holzbau, Roland Bernardi, im Mettlacher Abteibräu den Bundesminister für Wirtschaft und Energie a. D. Peter Altmaier begrüßen. Dieser betonte die Notwendigkeit der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, für entsprechende Förderprogramme und Unterstützung durch den Staat hat er sich während seiner aktiven Tätigkeit in Berlin bereits eingesetzt. Herr Altmaier lobte den traditionellen Beruf und die Wichtigkeit des Zimmerers und wünschte allen Handwerkern nur das Beste. Nach seinem Grußwort gelang Herrn Altmaier der



Fassanstich des Josefssuds mit nur zwei Schlägen. Wie auch in den vergangenen Jahren war es wieder einmal gelungen, ein ganz spezielles Bier zu brauen. Selbstverständlich durfte auch der Zimmererklatz nicht fehlen, diesen hatten Auszubildende der Lehrbaustelle in den vergangenen Wochen bereits geübt.

 **HOLZBAU  
SAARLAND  
LANDESFACHGRUPPE**





# 51. FACHSEMINAR DER STUCKATEURE

Im nördlichen Saarland, genauer gesagt in Perl-Nennig fand am Freitag, dem 26. Januar 2024 das 51. Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau statt. Die große Teilnehmerzahl zeigt, dass es dem stellvertretenden Landesinnungsmeister Tim Braun wieder einmal gelungen war, eine breite Palette an interessanten Themen zusammenzustellen. In fast allen Vorträgen stand der Ansatz „Der Stuckateur als wichtiges Gewerk in der Klimawende“. Somit lauteten die Überschriften der Vorträge – WDVS im Zeitalter von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, Energetische Sanierung von innen mit Luftdichtigkeit sowie die Möglichkeiten der Innendämmung und die Verwendung von Holzfaser-Dämmstoffen.



Schließlich informierte Frau RAin Janina Gehm vom AGV Bau Saar noch über die rechtlichen Fragen der Zeiterfassung.

Am Rande der Veranstaltung konnte sich der Sprecher des Jungmeisterkreises, Christian Steffes, über eine großzügige finanzielle Unterstützung der Firma Saint-Gobain Weber freuen – Christian Hahn überbrachte vor Ort diese positive Nachricht.

Das abschließende Abendessen in der Scheune bot dann in gemütlichem Ambiente die Möglichkeit zum Gedankenaustausch.



# RUNDUM-SERVICE FÜR BETRIEBSTEXTILIEN: EIN SCHRITT ZU MEHR NACHHALTIGKEIT

ANZEIGE

Textildienstleister wie Mewa bieten einen Rundum-Service für Betriebstextilien für Betriebe jeder Branche. Beratung, Textilien, Pflege und Aufbereitung sowie die gesamte Logistik kommen damit aus einer Hand. Auch kleine Unternehmen sparen so Zeit und Kosten und verbessern zudem ihre eigene Ökobilanz.

Mit dem Wunsch, die eigenen Betriebsaktivitäten so umweltfreundlich wie möglich zu gestalten, suchen aktuell viele Betriebe nach Maßnahmen, mit denen die eigene Ökobilanz verbessert werden kann – nicht zuletzt aufgrund des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Naheliegender ist es, bei dem Verbrauch von Ressourcen anzusetzen. Hier bieten Mehrweg-Textilsysteme eine schnell realisierbare Lösung: Zum einen ist die Mehrfachnutzung bereits per se nachhaltiger, da jeweils der größte Anteil der Ressourcen in die Herstellung geht. Zum anderen ermöglicht die Bündelung der Wasch- und Pflegeprozesse durch einen Serviceanbieter mit effizientem Umweltmanagement, den ökologischen Fußabdruck deutlich zu reduzieren.

## Mehrweg spart Ressourcen, Zeit und letztlich Geld

Mit der Entscheidung für ein Mehrwegsystem ist damit schon ein großer Schritt zu mehr Nachhaltigkeit getan. Als Vorreiter in der Branche hat Mewa seine Nachhaltigkeitsstrategie über sämtliche Prozesse im Unternehmen ausgeweitet. Auch Logistik und Mobilität werden berücksichtigt. Für Bettina Zopf, die zusammen mit ihrem Bruder mehrere Autohäuser und Werkstätten leitet, ist das Dienstleistungssystem deshalb schon lange fester Bestandteil des Alltags. Angefangen mit Putztüchern nutzt die



Heitz GmbH mittlerweile auch Fußmatten und Berufskleidung im Rundum-Service. „Das nimmt viel Verantwortung ab“, findet die Geschäftsführerin. In der Kfz-Werkstatt möchte man sich um die Reparatur und Wartung der Autos kümmern und nicht um Nebenschauplätze. „Sonst müsste ich ja immer durch den Betrieb gehen und nachschauen, ob ein Mitarbeiter schon Löcher in der Hose hat“, stellt Bettina Zopf fest.

Für seinen Textil-Service wird Mewa immer wieder ausgezeichnet. Kürzlich erreichte das Unternehmen in einer Online-Befragung, die das Institut Service Value im Auftrag des Unternehmensmagazins WirtschaftsWoche unter Einkaufern, Entscheidern und Nutzern durchführte, den Platz 1 als bester Mittelstandsdienstleister in der Kategorie ‚Hygiene und Textilservice‘. Beurteilt wurden unter anderem die Kundenzufriedenheit, die Qualität von Produkten und Leistungen, das Preis-Leistungs-Verhältnis sowie die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das bestätigt auch Bettina Zopf: „Die Arbeitskleidung von Mewa im Systemservice ist für uns die sauberste und ordentlichste Lösung“.

### Kontakt:

MEWA Textil-Service  
Tel.: 0800 4 500 300  
Mail: [handwerk@mewa.de](mailto:handwerk@mewa.de)  
[www.mewa.de](http://www.mewa.de)



Fotos: MEWA

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Arbeitgeberverband der  
Bauwirtschaft des Saarlandes  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-0  
Fax. 0681 38925-20  
URL: [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de)  
Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)

### Verantwortlich:

RA Christian Ullrich

### Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

### Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

### Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der  
Saarländischen Bauwirtschaft mbH  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-34  
Mail: [k.schilt@bau-saar.de](mailto:k.schilt@bau-saar.de)

### Druck:

Werbedruck Klischat  
Offsetdruckerei GmbH  
Untere Bliessstraße 11  
66538 Neunkirchen  
Tel. 06821 2904-0  
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach  
vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint  
Ende Juli 2024

**Herrn Günter Deutsch**, langjährigem ehemaligem Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung sowie Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 91. Lebensjahres am 24. Januar 2024

**Herrn Gerhard-Josef Ehl**, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. März 2024

**Herrn Heinz Samson**, ehemaligem Landesinnungsmeister und Ehrenlandesinnungsmeister der Stuckateurinnung sowie langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 21. April 2024

**Herrn Gundolf Blandfort**, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 86. Lebensjahres am 26. Januar 2024

## DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

**Herrn Walter Harth**, ehemaligem Vorstandsmitglied der Landesfachgruppe Holzbau Saarland, zur Vollendung seines 87. Lebensjahres am 26. April 2024

**Herrn Joachim Erbach**, langjährigem Vorstandsmitglied der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 25. Februar 2024



**Herrn Sebastian Backes**, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 40. Lebensjahres am 10. März 2024

**Herrn Heinz Münzebrock**, ehemaligem langjährigem Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererrinnung des Saarlandes, zur Vollendung seines 75. Lebensjahres am 7. Februar 2024

## EUGENIE DAHM VERSTORBEN

Der AGV Bau Saar trauert um seine ehemalige langjährige Mitarbeiterin in der Rechtsabteilung, Frau Eugenie Dahm, die am 8. Januar 2024 im Alter von 84 Jahren verstorben ist.



Landesinnungsmeister Peter Braeuning gratuliert **Herrn Joachim Erbach** anlässlich der Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung am 12. März 2024 nachträglich zum 60. Geburtstag

### 30. April 2024

Saarbrücken, Sitzung des Beirates

### 3. Mai 2024

Saarbrücken, Bau Info Tag

### 26. Juni 2024

Mettlach, Mitgliederversammlung Verband der Baustoffindustrie Saarland e.V.

### 12. Juli 2024

Saarbrücken, AGV-Summer Nights aus Anlass des 125jährigen Jubiläums des AGV Bau Saar

### 6. - 8. September 2024

Mülheim/Mosel, Mitgliederversammlung und Fachseminar der LFG Fliesen und Naturstein

## TERMINE

### 10. September 2024

Saarbrücken, Delegiertenversammlung AGV Bau Saar und Einweihung des Verwaltungs-, Seminar- und Gästehauses des Ausbildungszentrums AGV Bau Saar

### 27. September 2024

Mettlach-Orscholz, Mitgliederversammlung der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland

### 8. November 2024

Neunkirchen, Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau

## AGV BAU SAAR BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft begrüßt folgende neue Mitglieder in der saarländischen Baufamilie und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit:

- Dominik Eckert Natural Interieur, 66557 Illingen
- Willi Schleicher, Fliesenlegerbetrieb, 66557 Illingen
- Maler-Lang, 66440 Blieskastel
- Repro Construction GmbH, 66763 Dillingen
- Blanke Systems GmbH & Co. KG, 58642 Iserlohn

„Sie hilft uns nachhaltig zu sein, statt nur darüber zu reden.“

**Mewa.**  
Berufskleidung im  
Rundum-Service.

Jetzt mehr unter [mewa.de/rundum-service](https://mewa.de/rundum-service)



**Die Bauwirtschaft: Gegen den  
Fachkräftemangel! Garant für  
Karriere und Ausbildung!**

**MEHR  
UNTERNEHMEN!  
WWW.BAU-SAAR.DE  
0681 38925-0**

**AGV** Bau Saar

**Starke Vertretung. Starker Service.  
Die Saarländische Bauwirtschaft -  
eine starke Gemeinschaft**